# Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark.

Ein Beitrag
zur Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts

von

Oberlehrer Dr. Fritz Resa.

Druck von Peter Hahnen, Wipperfürth.
1905.

1905. Progr.-Nro. 567.

Bibliothek des Städt. Gymnasiums * Düsseldorf *

Q Wi
37 (1905)

567 b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Versuch einer Geschichte des Studiums der Theologie an der früheren Universität Duisburg bietet die Möglichkeit, eine Reihe von Aktenstücken beiläufig zu veröffentlichen, die zwar für jene Geschichte nur als Material dienen, auf der anderen Seite aber, für sich betrachtet, doch gehaltreich genug sind, einige Entwicklungsstufen im geistigen Leben unserer Heimat zu beleuchten.

Die folgenden Beiträge behandeln in der Hauptsache die Ausbildung der evangelischen Pfarrer für Preußens westliche Provinzen in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; nebenbei wird die Frage nach der Herkunft, der gesellschaftlichen und pekuniären Lage der Kirchendiener gestreift. So sind sie immerhin geeignet, uns ein anschauliches Bild von den damaligen Zuständen zu geben.

Die Stücke sind in zeitlicher Reihenfolge abgedruckt. Die meisten liegen in Abschrift vor; das dritte scheint sehr eilig und ungenau kopiert zu sein. Der Zusammenhang bedarf keiner Erörterung, dagegen sind am Schlusse erläuternde Anmerkungen gegeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

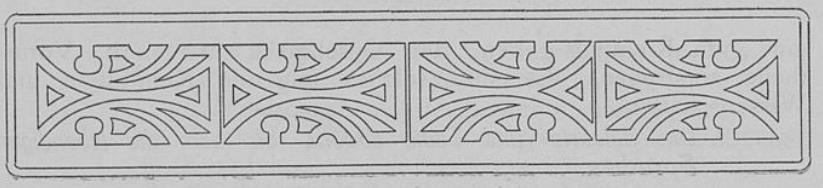

I. Akten der Universität Duisburg. Nr. 251. [1])

# Anweisung für diejenige, die sich der Theologiæ und dem Dienst der Kirche widmen.

## Welche Wissenschaften sie, und in welcher Ordnung und Verbindung sie solche auf der Universitæt betreiben sollen.

Der erwünschte Erfolg des academischen Fleisses derjenigen, die sich *der Theologiae und dem Dienst der Kirche* widmen, hängt vornemlich davon ab, dass ihnen gleich bey ihrer Ankunft eine Anleitung ertheilet werde, welche Wissenschaften, in welcher Ordnung und Verbindung, und nach welcher Methode, sie solche auf der *Universitaet* betreiben müssen, wenn sie sich zu ihrer Bestimmung fähig und geschickt machen wollen.

Es ist daher nötig erachtet worden, dergleichen Anweisung entwerfen, und jedem Ankömling, und angehenden *Studioso* zustellen und einhändigen zu lassen. Zu seinem Zweck gehören

## I. Vorbereitungs-, Hülfs- und Neben-Wissenschaften.

Es werden darunter diejenige Wissenschaften und Kentnisse verstanden, welche die *Theologia* nothwendig voraussetzt, welche zu ihrer Gründlichkeit und Brauchbarkeit beytragen, welche zu den Verrichtungen der künftigen Bestimmung und des Lehramtes geschickter machen; welche den Verstand aufklären, der Seele

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine gute Richtung geben, den Geschmack verfeinern, Vorurtheile zerstreuen. Es sind solches folgende Kenntnisse und Wissenschaften.

I. *Die Gelehrte und Todte sowohl, als auch die lebendigen* **Sprachen**

a) die *Lateinische*, als die allgemeine gelehrte Sprache,
b) die *Griechische*, sowohl die *alte* und *reine* Griechische, als auch die neuere Sprache der Kirchen Väter und *Concilien*,
c) die *Hebräische, Syrische und übrige Orientalische Sprachen*, in so fern sie zur Erklärung der Bücher des alten und neuen *Testaments* beytragen.
d) *die deutsche Sprache*, worinn sich ein tüchtiger Lehrer der Kirche rein, richtig, deutlich, schön, und angemessen, ausdrücken muss.
e) die *Frantzösische*, theils wegen deren Gebrauch in der Welt, und Lesung wichtiger Schriften, theils wegen der *Informators*- und Hofmeister-Stellen, worzu junge *Theologen* gemeiniglich gezogen werden.
f) die *Englische*, welche wegen der erheblichen, tiefsinnigen, vortrefflichen Schriften der Englischen Gelehrten und *Theologen* gantz unentbehrlich wird.

II. *Die gantze* **Philologie**, *die schönen Wissenschaften*,

1. *die Theorie* der *schönen Wissenschaften*,
2. *die allgemeine Critic*
3. *die Rede-* und
4. *die Dichtkunst*
5. *die Kenntniss der Alterthümer und die Archäologie.*

III. *Die* **Historie**,

1. *Theorie* der Historie und *Biographie*,
2. Allgemeine Welt-Historie,
3. Historie der Europäischen, und Deutschen Staaten,
4. Historie des Preussischen Staats und seiner Provintzien,
5. Kirchen Historie, worunter die
   a) Geschichte der Glaubenslehren,
   b) der Ketzereyen und *Religions* Partheyen,
   c) der Päbste und des Pabstthums,
   d) der Kirchen Versamlungen,
   e) der Kirchen und Glaubens *Reformation*,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f) die Ursprünge und Veränderungen des Kirchen Rechts und des Kirchen Regiments,
g) die Kirchlichen Alterthümer begriffen sind.

6. Gelehrte Historie der *Theologie* und gelehrte Bücher Kenntniss,
7. die *Geographie* mit der Staaten Kenntniss.

IV. *Die* **Philosophie** in weitläuftigem Verstande und Umfange

1. die *Logick* oder Vernunftlehre,
2. die Metaphysik, vornehmlich die
   1. *Psychologie*
   2. *Theologia naturalis,*
3. die gantze Practische *Philosophie* als
   1. die *Philosophia practica universalis,*
   2. das *Jus naturae,* in seinem gantzen Umfange,
   3. die *Ethica,*
   4. die *Politica.*
4. die *Physic,*
5. die Natur Historie.
6. die *Mathesis,* wenigstens die *pura.*
7. die Historie der *Philosophie.*

## II. Wissenschaften der Theologiæ.

I. ***Theologische Encyclopedie,*** Vorstellung aller *Theologi*schen Wissenschaften, und Erkenntnisse, Begriffe, Gegenstände, Ordnung und Verbindung derselben, womit zugleich verbunden werden kann

II. die ***gelehrte Historie und Bücher Kenntnis der Theologiae.***

III. ***Critica*** und ***Hermeneutica sacra,***

IV. ***Theologia dogmatica,***

V. ***Theologia polemica,***

VI. ***Theologia exegetica,***

VII. ***Theologia moralis,***

VIII. ***Theologia et prudentia Pastoralis,***

IX. ***Theologia Catechetica,***

X. ***Theologia Homiletica,***

XI. ***Jus Canonicum, et jus Ecclesiasticum Protestantium tam publicum, quam privatum.***

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1. Es muss erstlich die *Theorie* der *Criticae* und *Hermeneuticae* sacrae gefasset, hernach müssen selber Übungen, *Interpretationes Herm.* und *Lectiones cursoriae* angestellt und besucht werden.

§ 2. Bey der Glaubenslehre muss sich ein angehender *Theologe* befleissigen alles was die gelehrte *Terminologie* an wahren und gemein brauchbahren Begriffen in sich enthält, in eine verständlichere und dem gemeinen Leben gewöhnliche und auch den ungelehrten fassliche Sprache zu übersetzen, und darinn deutlich und begreiflich vorzutragen.

§ 3. Bey der Streit *Theologie* und Lehre von den verschiedenen Angriffen der ächten Glaubenslehren und Wahrheiten muss ein angehender *Theologe* vornehmlich auf die Bestreitungen der *Naturalisten,* der Juden, der Römischen Kirche, seine Aufmerksamkeit richten, hingegen das unwesentliche und unerhebliche der Uneinigkeiten der Protestantischen Partien, einsehen lernen, und sich vor aller Ketzermacherey, aller Verfolgungssucht, allem blinden Eifer, zeitig hüten, und dargegen den Geist der Duldung, Mässigung und Verträglichkeit angewöhnen und annehmen.

§ 4. Mit der *Dogmati*schen *Theologiae* muss auch die *Criti*sche Kenntniss der *Symboli*schen Bücher der *Protestanti*schen Kirche verbunden, und bey jedem Begrif und Satz deren Übereinstimmung untersucht werden.

§ 5. Mit der *Dogmati*schen und *Polemi*schen *Theologie* ist aus der Kirchen *Historie* die Geschichte der Glaubenslehren und Glaubens-Streitigkeiten zu verbinden.

§ 6. Die *Homileti*sche und *Catechetisc*he *Theologie* muss
a) nach ihrer *Theorie,* nach den Regeln und Grundsätzen erst gefasst,
b) hernach aber die Fertigkeit darinn durch wohl eingerichtete Übungen erlangt werden.

§ 7. Das *Canoni*sche und Päbstliche sowohl, als auch das *Protestanti*sche Kirchen Recht und dessen Wissenschaft, ist einem *Theologen,* jedem Prediger, besonders jedem *Inspector,* Probst, *Superintendenten,* Beysitzer eines *Consistorii,* so wesentlich und unentbehrlich nothwendig, dass man es nicht als eine neben, sondern als eine Haupt-Wissenschaft eines *Theologen* ansehen und betrachten muss. Es muss aber in den Vorlesungen der Rechtslehrer erlernet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

## III. Eintheilung dieser Wissenschaften in die academischen Jahre.

§ 1. Die Eintheilung der *Philologi*schen, *Philosophi*schen und *Histori*schen Wissenschaften, ist aus der besondern Anweisung zu ersehen.[2)]

§ 2. Da nach den Vorurtheilen und der Eilfertigkeit der jetzigen Zeit der *Academi*sche Lauf höchstens auf drey Jahre erstrecket wird: so müssen die zum eigentlichen *Studio Theologico* gehörigen Wissenschaften auf folgende Vorlesungen, und Übungen eingeschränckt, und folgendermassen eingetheilet werden.

### *I. Haupt Collegia und Vorlesungen.*

I. Über die *Theologi*sche *Encyclopaedie*, mit der *Theologi*schen *Litteratur* und gelehrten *Historie*.

II. Über die *Criticam* und *Hermeneuticam Sacram*.

III. Über die *Theologiam Naturalem*.

IV. Über die *Historiam Ecclesiasticam*, mit allen ihren Zweigen und Theilen; besonders über

V. *Historiam Dogmatum et Controversiarum*.

VI. Über die *Theologiam Dogmaticam*, womit die *Libri Symbolici* zu verbinden.

VII. *Interpretationes Exegeticae*, über eintzelne Bücher der Heiligen Schrift.

VIII. Über die *Theologiam Moralem*.

IX. Über die *Theologiam Polemicam*.

X. Über die *Prudentiam Pastoralem*.

XI. *Lectiones Cursoriae* der Heiligen Schrift.

XII. *Theoretisch*- und *Practische* Vorlesungen und Übungen in der *Homiletischen* und *Catechetischen Theologiae*.

### *II. Eintheilung derselben in drey Jahren.*

#### *I. Im ersten Jahre.*

I. Die *Theologische Encyclopaedie*.

II. *Theologia Naturalis*.

III. *Critica* und *Hermeneutica Sacra*.

IV. Kirchen *Historie*.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

### II. Im zweiten Jahre.

I. Theologia Dogmatica.
II. Historia Dogmatum et Controversiarum.
III. Lectiones Cursoriae.
IV. Interpretationes Exegeticae.

### III. Im dritten Jahre.

I. Theologia Moralis.
II. Theologia Polemica.
III. Homiletische und Catechetische Vorlesungen und Übungen.
IV. Prudentia Pastoralis.
V. Jus Canonicum et Ecclesiasticum Protestantium.

---

II. A. a. O. Nr. 251.

Einleitung zum Elenchus der Wintervorlesungen 1770/71.

Rector cum Directore et Senatu.
L. S.

Nihil magis interest eorum, qui literis operam dant, quam ut ambitum scientiarum, quibus incumbunt, & methodum, qua in illis addiscendis uti oportet, recte intelligant. Inserviunt vero ad hunc scopum non solum collegia Encyclopaedica & methodologica, verum praeterea quam maxime tabulae illae methodologicae, quae Regis Jussu typis impressae singulis, qui studiis operam dabunt, communicabuntur. Placuit vero etiam ad hunc finem obtinendum Elenchum lectionum non amplius secundum ordinem docentium (wie bisher) sed secundum delineationem singularum disciplinarum conficere. Continentur in illo si non omnia saltem praecipua collegia, & si quae in hoc semestri desunt, illa in altero suppleturos nos promittimus. Agite ergo cives, adeste diligentes, & ne in vobis causa sit, quo minus ex hoc instituto debitum fructum percipiatis, efficite; ad quod vobis Divini numinis gratiam ex animo adprecamur.

P. P. VI. Octobris M D C C L X X.

---

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III. A. a. O. Nr. 199. S. 158.

Von Gottes Gnaden *Friederich Wilhelm,* König in *Preussen,* Marggraf zu *Brandenburg,* des heiligen *römischen* Reichs Ertzkämmerer und Churfürst!

Unsern gnädigen Gruss zuvor! Würdige, hochgelehrte, liebe Getreue; wir remitiren euch hieranbei in der abschriftlichen Anlage das bey unserm *Obercuratorio* zu Berlin eingereichte ***pro memoria,*** wegen der sehr beträchtlichen Mängel auf der dortigen Universität und sonstigen Schulen, mit dem gnädigsten Befehl, über die darin geschehenen Vorschläge zu Abhelfung sothaner Mängel, von der *dortigen theologischen Facultaet,* und soviel die *Einrichtung der Schulen* betrifft, von dem *professore Withof*[3] ein umständliches Gutachten und wie denen Missbräuchen auf die füglichste Weise abzuhelfen seye? einzufordern und beide Gutachten sodann mit eurem pflichtmässigem Berichte binnen 14 Tagen allerunterthänigst anhero einzusenden. Sind euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin in unserem Regierungs Rath, den 22ten Juny 1772.

An Statt und von wegen allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät

Von Danckelmann.

G. P. Hopp. (Kanzlist.)

---

IV. A. a. O. Nr. 199. S. 159—174. (Abschrift.)

Aus derjenigen Vorstellung über einige die Universität *Duisburg* und ihre theol. Facultaet insbesondere betrefende Umstände, so ich im verwichenen Sommer einzusenden die Ehre hatte, erhellet, dass die Anzahl der *studiosorum theologiae* seit den letzten 15 Jahren bis auf die Halbschied, zu den dritten und wohl gar zum vierten Theil der ehemaligen heruntergekommen seye; und zwar deswegen, theils weil wenigere als ehedem ankommen, theils und vornehmlich, weil die ankommende gar zu kurtze Zeit bleiben, und gar zu leichte absolvieren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich will dieses hier also nicht weiter ausführen, wiewohl es sehr erwogen zu werden verdient, da es erweislich gewiss ist, dass die subjecte nicht hinreichen, um alle Stellen im Lande zu besetzen, sondern die Sache auf der andern Seite ansehen, wo das Uebel weit beträchtlicher ist, und so gross und in den Folgen so fürchterlich, dass ich meine Pflichten gerade zuwieder handeln würde, wenn ich nicht nach meinen gesammten Kräften ihm abzuhelfen suchte. Es besteht vorzüglich darin dass,

1. die *studiosi theol.* durchgängig zu jung und unvorbereitet ankommen, viele kommen ohne eine Schule gesehen zu haben, indem sie von ihrem Vater oder einem anderen Prediger in müssigen Stunden informiret werden.
2. die Meisten ohne ordnung in den Wissenschaften zu halten studieren, an die ihnen ertheilte Methodologien wird sehr wenig gedacht und nicht selten so sehr dawieder gehandelt, dass man gleich im ersten halben Jahre ein *Collegium theol. dogmat.* höret.[4)]
3. Alle beinahe sich mit sehr wenigen Vorlesungen begnügen und die Academie verlassen, ohne die Halbschied der vorgeschriebenen gehöret zu haben, dass sie
4. Endlich nach zwey oder höchstens zwey und einem halben Jahre wegeilen.

Diss ist die ordentliche gewöhnliche Zeit, drey Jahre sind überfluss und vierjahre eine Seltenheit darauf man grossthut.

Einige der Hauptursachen dieser bedaurens würdigen Art zu studieren, die ich zum Theil auch schon in der obgemeldeten Vorstellung angeführet habe, sind folgende.

*Vorerst* der Mangel an Schulen und insbesondere an guten Schulen. Mann ist hier bald vollkommen, geht in seinem 16. und 17. Jahre oft ohne die zu erlernende Wissenschaften auch nur den Nahmen nach zu kennen auf universitaeten, und nimt den Rath der älteren *Studiosorum* zu seinem Führer an. Die Moral, die Kirchengeschichte, Philologie und Exegetic u. a. werden zu sehr und von vielen ganz vernachlässiget, und hingegen die Vorlesungen über die *theol: dogmat: polemicam* und *homilet:* als das allein wichtige angesehen.

*Zweitens* sind die *examina*, die von den Classen der Prediger geschehen, gemeiniglich sehr schlecht. Der *Studiosus* weis, dass

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er hier leichte durchkommt und es fällt also diese Triebfeder zum Fleisse, die vielleicht sonsten die stärkste ist, weg.

*Drittens* da die eilfertige und schlechte art zu studieren, einmahl mode geworden, und überdem die anzahl derer, so sich dem *studio theologico* widmen, geringer als vordem ist, so kann sich jeder bey aller seiner Unwissenheit dennoch mit zuverlässiger Gewissheit eine Bedienung versprechen insbesondere, da die Besetzung derselben in unsern Ländern von keinen Kennern, sondern den meisten Stimmen des gemeinen Mannes abhängt. Was nun den ersten Punkt betrifft, so habe ich davon in der gedachten Vorstellung vom verwichenen Jahre weitere Erwähnung gethan. Es dürfte aber sehr schwer fallen dem Fehler gantz abzuhelfen, solange die Einrichtung der Schulen die vorige ist, die Stellen daran von den Magistraten, so davon gemeiniglich sehr wenige Käntniss haben, vergeben werden, und die Anzahl derer, so *theol.* studiren, so geringe ist, dass selbst der gantz mittelmässige ein einträchtliches und mehr geachtetes Amt bekommen kann, und also nur verunglückte einen Schuldienst annehmen. [5)]

Die zweite und dritte Quelle des Übels könnte vielleicht durch folgende Vorschläge verstopfet und also die fernern unglücklichen Folgen einigermassen verhütet werden, wen Ihro *Koengl Maj.* in einem entweder *ad Synodum generalem* oder *praesides Synod. prov.* unserer beiden vereinigten Länder und der Meursischen Classe zu erlassenden Befehl allergnädigst zu verordnen geruhen wolten, dass künftig zu desto besserer Befolgung der den *Studiosis* ertheilten Methodologien

1. die *Examina Candidat.* entweder auf der ordentlichen *Classical* Versamlung, oder doch in der Stadt, wovon *Classis* den Nahmen hat, sollen gehalten werden. Hierdurch würde schon sehr vielen missbräuchen abgeholfen werden. Jetz werden die *Examina* ordentlicher Weise an dem Orte gehalten, wo der *praeses* oder *Inspector Classis* wohnet, oder demjenigen, den der *Examinandus* etwa erwählet. Danun das Amt des *Inspectoris* jährlich abwechselt und in einer Reihe herumgehet, unsere meisten Kirchen aber Dorfgemeinden sind, so geschehen die meisten *Examina* an Orten, wohin wenige *examinatores* und aus den Städten gemeiniglich gar keine kommen. Wählet sich der *Candidatus* aber einen Ort, so ist das Übel noch grösser, denn er sucht alsdann denjenigen, wo sein Vater oder ein anverwandter Prediger ist, oder er doch Freunde und Patronen hat, denen er gern die Freude machen möchte, sich auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem *Examine* zu erlustigen; Hierdurch verlieren aber die *Examinatores* die sich alsdann in dem Hause des *examinandi* oder seines *patroni* aufhalten und mit denselben und den ihrigen ein in dieser Absicht angestelltes Gastmahl geniessen sollen, ihre Freyheit, und müssen aus Höflichkeit nachsehen und gütig sein.[6]

2. Es solle keiner *ad examen* zugelassen werden, der nicht durch Zeugnisse der *professorum* beweisen kann, dass er, 1. wenigstens 3 Jahre auf academien zugebracht, auch 2. die in den theol. Methodologien angesetzte Vorlesungen gehalten und fleissig genutzet habe.[7] Zu mehrerer Anstrengung dieses puncts könte beigefüget werden, dass diese *testimonia* höheren Orts würden eingefordert und untersuchet werden, hier durch würden die *examina* in mehr Achtung kommen da sie jetz vom *publico* verlachet werden. Sie werden auch würklich besser, weil jetz doch nimmer die Prediger der Städte und also die besten und geschiktesten zugegen sind. Die *Studiosi* würden die ihnen bisher gemeiniglich vergeblich angebotene *Collegia* hören und fleissig besuchen, weil sie ein *Testimonium* darüber brauchten und wenigstens von gewissenhaften Professoren ohne Fleiss kein gutes hoffen könnten. Die Methodologien, die man jetz kaum ansiehet, würden mehr zur Hand genommen, und die darin vorgeschriebene Ordnung mehr befolgt werden.

3. würden die Classes ermahnt, bei ihren *examinibus* die sämtlichen theologischen Wissenschaften, nach Anleitung der Methodologien durchzugehen und dem *examinando* aus allen Theilen Fragen vorzulegen. Es wird nemlich jetz alles ausser der *Dogmatic* versäumt. Zur Probe in den Sprachen wird dem *examinando* Sechs Wochen vorher ein Stück aus dem alten und neuen Testament angewiesen, wovon denn *in examine* blos eine Übersetzung und unnütze *analysis grammatica* gefordert wird. Seine Geschicklichkeit in *homiletieis* wird aus einer geschriebenen Ausarbeitung eines ebenfalls sechs Wochen vorhin aufgegebenen Textes beurtheilt, alsdann folgen Fragen aus der *theolog. dogmat.* und allenfalls *polemica,* und damit wird geschlossen. An Moral Geschichte etc. wird gar nicht gedacht.[8]

Noch wären die *Jülich* und *bergischen Synodi* zu erinnern, sich zum Besten ihrer Kirchen im übrigen der *Clev-Marc,* und *Meursischen* zu conformiren und also niemand von den Ihrigen in die unangenehme Notwendigkeit zu setzen, sich noch einmahl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

examiniren zu lassen, wenn er in den Königl. Ländern zur Bedienung kommen will.

Diess aber sowohl als der ganze übrige Inhalt der Verordnung, würde wenn er fruchten solte, in gnädigen *Terminis* nicht allein, sondern auch so abgefasset werden müssen, damit Niemand leicht darauf verfalle, dass noch etwas anderes als die Sorge für die genauere Befolgung der Methodologien z. E. Klagen über die bisherige Verfassungen Gelegenheit dazu gegeben habe.

Zu gleicher Zeit wäre der *theol. Facultaet*

1. anzuzeigen, dass zu mehrerer Befolgung der in den Methodologien ertheilte Vorschriften obige Verordnung an die *Synodos earumque Classes* ergangen seye.
2. werden sie ermahnet mit Collegialischer Einmütigkeit dahin zu arbeiten, dass die *Studiosi* die angesetzte Vorlesungen alle in einer Zeit von 3 Jahren hören könnten.
3. dass sie ihre den Abreisenden zu gebende Zeugnisse kurtz einrichten und darin blos sagen mögten, welche *Collegia* der *Studiosus* besucht und mit welchem Fleisse und in welchem *Semestri* er sie gehalten habe.

Die jetzigen *Testimonia* sind nemlich mehr Lobreden und Empfelungen als Zeugnisse, wer andere giebt, ist der Studenten Freund nicht. Wer am wenigsten bei seinen *testimoniis* denkt und um Wahrheit bekümmert ist, gewinnt dadurch Beyfall und Anhang, und daher gehören die gewöhnlichen *Testimonia* mit zu den Mitteln der Cabbale und sind unnütze, weil sie keinen Glauben verdienen.[9)]

---

IV. A. a. O. Nr. 199, S. 194. (Concept.)

E. K. M. übersenden wir in alleruntert. Befolgung des *Resc. elem.* d. 22. Jun. c. das Gutachten sowohl der Theolog. Facultaet als des Prof. *Withof* wegen der in dem sothanen allerg. *Rescripto* beygefügten *P. M.* angeführte sehr betregtliche Mängel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf der dortigen Univ. und sonstigen Schulen und verharren in tiefster Er.

*d. 17. July 1772.*

---

V.! A. a. O. Nr. 199, S. 176—193. (Abschrift).

Wann auf allergnädigsten Befehl *d. d. Cleve,* den 22. *Juny Ampl. Senatus Acad.* unterm 27ten *m. p.* Uns den Professoren der Theol. Facultaet hieselbst ein bei dem hochpreissl. *Ober Curatorio* zu *Berlin* eingereichtes *pro memoria* wegen einiger sehr beträchtl. Mängel auf hiesiger Universität und sonstigen Schulen, mit der Aufgabe zugestellet, dass Unserer Seits in einem desfalls auszufertigenden Gutachten, sowohl über den Inhalt des *Pro Memoria* überhaupt, als insbesondere über die darin geschehene Vorschläge zur Abhelfung der gedachten Mängel, und wie den Missbräuchen auf die füglichste Weisse könne vorgebogen werden, des fordersamsten Uns erklären mögten; So haben wir dem erwehnten *Imposito* gemäss, in einer desfalls zusammenberufener Facultaets-Versammlung, vorgedachtes *Pro memoria* gehörig verlesen und nach Collegialischer und reiflicher Erwägung des gesamten Inhaltes, folgendes unser Gutachten darüber entworfen und ausgefertiget. In dem *Pro memoria* wird eines zwiefachen Übels gedacht:

*Das Erste* ist die angegebene ansehnliche Abnahme, die seit den letztern 15 Jahren an der Zahl deren, die allhier die Theologie studieren verspühret werde.

*Das Andere,* die schlechte Art des Studirens, und der daher entstehende Nachtheil für Kirchen und Schulen.

1. *Was das Erstere betrifft:* können wir nicht anders als eingestehen, dass die Sache sich würcklich so verhalte, wie sie allhier angegeben und beschrieben worden, die Anzahl der *Studiosorum theol.* ist würcklich seit den letzten 15 Jahren bis auf die Halbscheid und sogar bis auf den 3ten und 4ten Theil der Ehemaligen herabgekommen.

Wird nun aber dieser Abnahme in ihren Ursachen weiter nachgespühret, und in dem *Pro memoria* angemercket, als rühre sie zum Theil daher,

a) weil weniger als ehedem ankämen,

b) und vornehmlich: weil die ankommenden zu kurze Zeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

blieben, und gar zu leichte absolvierten, so geben wir zwar zu, dass diese Ursachen allerdings mit in Betracht kommen, sie sind aber keinesweges die Hauptursachen, sondern vielmehr Folgen derselben wie das Uebel selbst, zu dessen Vergrösserung sie beitragen. Und dies getrauen wir uns soviel zuversichtlicher zu behaupten, als weniger man in Abrede seyn kan, dass, wenn überhaupt auf die Zahl sämtlicher *Studiosorum*, soviel deren auf hiesiger Academie sich befinden, geachtet wird, solche, wo nicht grösser, doch wenigstens derjenigen noch immer gleich sei, die sie vor 15 Jahren und länger gewesen.[10] Der gantze Unterschied besteht nemlich darinn, dass gegenwärtig der gröste Theil derselben sich der Rechts- oder der Artzney-Gelehrtheit widme, da vor dem die Theologie von den mehresten getrieben ward. So war vor noch nicht gar langer Zeit unter allen *Clivensanis*, deren doch immer eine ziemliche Anzahl sich alhier aufhält, kein einziger *Theologus*; und eben jetzt ist deren keiner unter allen *Markanern*. Es lässt sich aber hievon eine gedoppelte Ursache angeben:

1. Die eine derselben liegt in der geringen Hoffnung, bei dem *Studio Theologico* sein Glück zu machen. Die mit den Prediger-Stellen verknüpften Einkünfte und Gehälter sind durchgehend zu geringe, und den gegenwärtigen Zeiten zu wenig angemessen. Konnte vordem ein Prediger wann er in gutem schwerem Gelde sowohl sein Gehalt, als auch seine Accidentien einnahm, nach der damaligen Lebensart, und bei minder hohen Preisen der Sachen sein hinlängliches Bestehen davon haben, es auch seinen Verwandten und andern wohlhabenden Bürgern in dem, was der Wohlstand erfordert, noch wohl gleichthun; jetzt kan er es nicht: der Luxus ist in allen Ständen gestiegen; auch der Predigerstand erfordert mehr Aufwand als in vorigen Zeiten; dabei sind die Preise der Dinge verändert, und beinahe um die Halbscheid erhöht; die Einkünfte der Prediger sind hingegen nicht nur nicht vermehret, sondern noch wohl gar um ein ansehnliches vermindert; Sowohl die Besoldung, als Accidentien, worauf in den mehresten Gemeinen mitgerechnet werden muss, werden jezt in unsern benachbarten Ländern, und die letzteren auch hier zu Lande in schlechtem Gelde entrichtet, wodurch dan der Prediger schon 1/6 theil seiner Einkünfte einbüset: Die meisten Prediger müssen daher sehr eingeschränkt, von Nahrungssorgen bedrückt und dürftig leben. Man weiss dieses, und eben weil es eben bekannt ist, studiren weniger die Theologie, und die es noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thun, sind grossentheils nur solche, die es als Prediger ihresgleichen, wonicht zuvor, doch gleich zu thun hoffen können; Also arme, denen es an Erziehung und Geschmack fehlet, die keine Gelegenheit zum Unterricht in ihrer Jugend hatten; die durch Nahrungssorgen ihrer Eltern gedrückt, und zu frühe von der Academie weggezogen werden, und zwar ohne die Hoffnung zu haben, sich durch Anschaffung guter Hülfsmittel zu ihrem Amte künftig selbst tüchtiger machen zu können.

2. Die andere Ursache steht mit der soeben erörterten in genauer Verbindung. Hat mancher Prediger weniger einzunehmen, als er zu seinem ordentlichen und anständigen Auskommen nötig hatte; muss er an vielen Orten so eingeschränkt und dürftig leben, dass man beides an seiner häusslichen Einrichtung und in seinem äusserem Vorkommen es wahrnehmen kan und muss; bemerkt man (und wäre es auch nur oft dem blosen Scheine nach) mehr Vorteil bei anderen Ständen, Bedingungen und Ämtern. Ist es sichtbar, dass grösstentheils nur Dürftige und Arme, nur solche, die es vor ein sonderbares Glück achten können, einst Prediger zu werden, sich der Theologie widmen, die Folge davon ist eine gewisse Geringachtung und Abneigung gegen das Amt, bei welchem man soviel wiedriges und unangenehmes wahrnimmt; wenigstens flieht das bessere Genie das *stud: theol:* in Rücksicht auf den Predigerstand, weil es seine Ehre schätzet.

Diese Hauptursachen des angezeigten Übels sind in dem *Pro memoria* überschlagen, und Statt solcher zwo andere, die unseres Bedünkens nur Folgen derselben sind, angeführet. Wahr ist es, dass, wann gegenwärtig wenig *Studiosi theol.* auf der Universitaet sich befinden, solches daher entstehe,

a) dass theils wenigere als ehedem ankommen, und vornehmlich

b) dass die Ankommenden zu kurze Zeit bleiben. Es kommen aber

*quod ad 1mum* weniger an, weil sich jetzt wenigere der Theologie wiedmen, den soviel deren aus hiesigen vereintenLändern sich damit beschäftigen, die kommen ohne alle Ausnahme zu Uns, und suchen keine auswärtigen Universitaeten; dass aber wenigere vorjezt die Theol: studiren, daran sind der Prediger zu geringe Besoldungen und die mindere Achtung ihres Standes Schuld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

*quod ad 2dum.* Was das gar zu kurze Verweilen der *Studios: theol:* betrift, auch dis ist zum Theil eine Folge obangeführter Ursachen. Manchen zwingt die Not dazu; es gibt aber auch andere, die nach einer einmahl eingerissenen üblen Gewohnheit das Exempel von jenen folgen.[11)]

Gelegentlich wird hier im *Promemoria* behauptet; die Anzahl der Subjecten reiche nicht hin, um alle Stellen im Lande zu besetzen: dieses ist bisher noch kein Factum; scheinet aber doch in sehr wenig Jahren wahr zu werden, da die 4 vereinigte Länder, das *Meursische* mitgerechnet, nur 10—15 *Candidatos* haben. Es wäre aber doch eine grössere Anzahl zu wünschen: Theils damit die Gemeinen mehr Wahl haben könten; theils auch, damit der Ungeschickte nicht soviel Hofnung zur Beförderung hätte, und einer dem andern durch Geschicklichkeit zuvor zu kommen sich befleissigen müsste. Es könte den bisher erwogenen Mängeln und Übeln vielleicht auf einige Weisse abgeholfen werden, und zwar:

1. dadurch, dass zur Vermehrung der Prediger-Gehälter ein Fond ausfindig gemacht würde; und dieses wäre möglich, wann Ihro Königl. Majest. dem zeitlichen *Praesidi Synodi generalis* aufzutragen allergnädigst geruheten: dass derselbe von den sämtl. *Provincial-Synodis* und *Classen* Gutachten und Vorschläge über die Art und Weisse, die schlechten Prediger-Gehälter zu vermehren, einziehen, und diese zur Prüfung einsenden solle.

2. Durch Errichtung eines Freitisches auf der Academie für solche, die sich gerne der Theologie wiedmeten, und ordentlich dieselbe studierten, aber jetzt aus Mangel der nötigen Subsistenz davon abgehalten, oder doch gezwungen werden, vor der Zeit die Academie zu verlassen. Eine jährliche Collecte in den Kirchen der 4 vereinten Länder, desgleichen für die Hallischen Freitische noch immer auch hier zu Lande Platz hat, würde hoffentlich zur Errichtung und Erhaltung derselben nicht wenig beitragen.[12)]

2. *Was das andere* in dem *Pro memoria* beschriebene Übel, die eingerissene und zur mode gewordene schlechte Art des Studirens anlanget, wird zuförderst

a) behauptet: dass die *Studiosi theol:* durchgängig zu jung und unvorbereitet aukämen. Das erste *zu jung* trifft nur bei wenigen zu; der Fehler ist eigentlich, das sie zu geschwind die Academie verlassen, und also zu jung und ehe sie *aetatem canonicam* erreicht, auch die ihnen nöthige Wissenschaften und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kenntnisse sich erworben haben, *Candidati*, und wohl gar Prediger werden.[13] Das andere: *zu unvorbereitet*, ist bei den meisten wahr. Es heisst weiter

b) die mehresten studirten ohne Ordnung in den Wissenschaften zu halten, an die ihnen ertheilte Methodologien werde wenig gedacht, und nicht selten so sehr dawieder gehandelt, dass manche gleich im ersten halben Jahre ein *Collegium Theol: dogmat:* hielten. Auch dis kan nicht gänzlich abgeläugnet werden. Es ist wahr, dass manche sehr unordentlich in ihrem Studiren verfahren, die *Dogmatic* gleich im ersten Jahre hören, andere, ihnen noch zur Zeit dienlichere *Collegia* versäumen und überhaupt zu ihrem Nachtheil unter den zu haltenden *Collegiis* unglücklich wählen; wobei wir jedoch nicht weniger bemerken müssen, dass in Ansehung dieses Umstandes, wiewohl noch keine vollkommene, doch der Anfang einiger Besserung verspüret werde; wie dann auch, wann ferner

c) angeführet werden will, dass beinahe alle sich mit sehr wenigen Vorlesungen begnügten und die Academie verliessen, ohne die Halbscheid der vorgeschriebenen gehöret zu haben, ebenfalls zu erinnern seyn mögte, dass hier das Übel einigermassen vergrössert dürfte vorgestellet seyn. Hören doch würckl. unsere *Studiosi* durchgängig 4 bis 5 Stunden *Collegia*, und besuchen solche so ziemlich fleissig und unausgesezt. Sollte es auch bei einigen wahr seyn, dass sie zu wenig Stunden besezt hätten und unfleissig wären, so ist es doch kein allgemeiner Fehler. Allein, das müssen wir dem ohngeachtet eingestehen, dass eben diese, sonst nicht unfleissige *Studiosi* ihre Stunden oftmals nur gewissen Theilen der theologischen Wissenschaften widmen und z. E. auf die *Theol: Dogmat.* zuweilen wohl 2 und auch 3 Stunden *in Collegiis* verwenden, hiedurch von der Erlernung anderer Theile abgehalten werden, und alsdann nach einem gar zu kurzem Hieseyn hinwegeilen. Es ist nemlich nur gar zu gewiss, was

d) Viertens, und zulezt angezeiget worden, dass unsere *Studiosi* nur 2 oder höchstens $2^1/_2$ Jahre auf der Universitaet verblieben; 3 Jahre Aufenthalts für Überfluss angesehen werden, und 4 Jahre eine Seltenheit seyn, darauf man grossthue.

Betreffend die angegebenen Quellen dieser gewis übeln Art des Studirens, können wir keinesweges in Abrede seyn, dass solche im *Pro memoria*, wann gleich nicht alle, doch grössesten Theils wohl entdecket und angezeiget werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

*Ad. 1:* der Mangel an Schulen, besonders an guten Schulen, wird mit allem Rechte zuerst angeführet. Unsere *Studiosi* haben grössesten Theils auf diesen und den *Gymnasiis* nicht den Unterricht, die Anweisung gehabt, welche zu einer glücklichen Vorbereitung, um dereinst die Universitaet zu beziehen, und zu einem ordentl. Studiren auf derselben erfordert werden: die meisten bringen zu wenig Kenntnisse mit, und können daher den Vortrag der Professoren so nicht nutzen wie sie sollten und könnten, wenn sie anders auf niederen Schulen das erlernet hätten, was hier als den Zuhörern schon bekannt, billig vorausgesetzet wird. Auf die nähere Untersuchung, wie in hiesigen *Clev-Märk-* und *Meursischen* Ländern die Schulen beschaffen seyn, lassen wir uns nicht ein; da der Herr Professor *Withoff* darüber seinen Bericht erstatten wird. Das ist indessen gewiss, dass im *Gülich-* und *Bergischen* für solche, die sich dem Studiren wiedmen, kaum 2 gute Schulen gefunden werden. Einzelne Personen, die in der Latinitaet informiren, oder sogenannte *Rectores*, gibt es noch einige; da aber ihre Schüler fast alle der Handlung gewiedmet werden, so richtet sich darnach der Unterricht. — Aber, nicht auf niederen Schulen allein, auch auf der Universitaet selbst sind nicht minder einläuchtende Ursachen des angeregten Übels. Sich selbst überlassen, wählt der unkundige Ankömmling unter den *Collegiis*, die gehalten werden, oder er wählt auf den Raht eines andern, den er unglücklicher Weise zum Führer erhält. Und so wird nun das, was Er zuerst erlernen sollte, dem was zulezt müste getrieben werden, oftmals nachgesetzet; und manche Wissenschaften werden gar versäumet und kommen in keine Betrachtung.

*Ad. 2.* Anlangend die 2te Quelle des Übels, ist es nicht unwahrscheinlich, dass bei denen *Examinibus*, dergleichen von den Classen der Prediger angestellet werden, zu viel Nachsicht Platz haben müsse, denn in der Tat ist es fast unbegreiflich, wie so manche *Studiosi theol:* die während ihres ganzen Aufenthalts auf derUniversitaet niemals ein*Collegium philologicum* oder *Exegeticum* besucht, keine Moral u. s. w. jemals gehöret haben, hier dennoch durchkommen, als Candidaten angenommen und bald nachher zu Predigern angestellet und befördert werden.

*Ad. 3.* Auch die 3te Quelle ist richtig angegeben. Bey der geringen Zahl guter Subjecte müssen manche Gemeinen, da sie deren keines haben können, mit einem Mittelmässigen, und nicht wenige mit einem Schlechten zufrieden seyn. Nicht leicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird daher hier zu Lande ein *Candidatus*, er mag auch noch so wenig gelernet haben, wenn er nur predigen kann, und dabei einigen äusseren Anstand hat, lange ohne Bedienung bleiben: weis er überdem die Gunst des gemeinen Mannes, und in Dorfgemeinen, der Bauern zu gewinnen, so gelanget er bei aller seiner sonstigen Ungeschicklichkeit gar bald dazu.

Als eine 4te Quelle des unordentl. und zu kurzen Studirens ist die Dürftigkeit und Armuth vieler unserer Studiosen zu betrachten. *Stipendia* und Freytische sind hier nicht; die Älteren, zum Theil Prediger, theils andere gute, aber unvermögende Bürger können ihre Söhne mit genauer Noth nur 2 oder höchstens $2^1/_2$ Jahre auf der Universitaet erhalten, das nötige zur Anschaffung der erforderlichen Bücher und Compendien[14] ihnen oftmals nicht reichen. Gezwungen studieren daher nicht wenige junge Leute zu kurz und unordentlich, und scheuen die Kosten, die das Buch erfordert, worüber das eine, oder das andere ihnen nützliche *Collegium* gelesen wird. Um nun aber allen diesen schädl. Missbräuchen und Gewohnheiten auf die bestmöglichste Weise abzuhelfen, und derselben weiteres Einreissen zu verhüten würde,

## *Was das Übel selbst betrifft*

a) Zu förderst dafür zu sorgen seyn, dass, solange die den Wissenschaften gewiedmete Jugend auf Schulen und *Gymnasiis* sich befindet, bei dem Fortrücken derselben von einer Classe zur anderen, und besonders bei der Beförderung derselben *ad Lectiones publicas* mehr Behutsamkeit, weder [ ? als] bisher, angewandt, und das gar zu geschwinde Durchlaufen der Schulen verhindert werden. Kein Ungeschickter müsste promovieret, kein unpromoviertes Landeskind auf der Academie aufgenommen werden.[15]

b) Die Encyclopaedie und theol. methode müssten fleissiger getrieben; keiner im *ersten* Jahre (er sei dann auf andern Universitaeten schon gewesen) in den *Collegiis* über die Dogmatic Polemic oder Moral zugelassen werden; dass sie *alle* in der Theol. Methodol. (dabei noch die unentbehrlichen philosophischen Collegia ihnen könnten angewiesen werden) angesetzte Wissenschaften trieben, und nicht mehr, es sei nun von selbst, oder auf anderer schädlichen Rath gewisse *allein* schätzen, so würden sie auch nicht minder auf die in der Erlernung derselben zu haltende Ordnung von selbst achten; denn eben daher, dass gegenwärtig *philologica, Exegetica* und *moral.* vor weniger erheblich und entbehr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lich von vielen angesehen werden, gerathen unsere *Studiosi* bei öfterer gänzlichen Vernachlässigung dieser Wissenschaften in ihrem Studiren auf den Gedanken, als könnten die Dogmatische und polemische Vorlesungen nicht zeitig genug von ihnen besucht und genutzet werden, und studieren, weil sie es nicht besser einsehen, unordentlich. Dem Übel würde zum Theil abgeholfen seyn, wann höheren Ortes ein Befehl erteilet würde, vermöge welchem kein *Professor Theol.* irgend einen *studiosum theol.* im ersten Jahre seines Aufenthaltes auf der Academie *ad lectiones theologicas* zulassen dürfte.

c) Kein von der Universitaet wegziehender *Studiosus theol.* müsste ein *Testimonium* erhalten, es sey dann, dass zuvor der *Decanus* der theologischen Facultaet von seinen Collegen sowohl aus dieser als der Philosophischen Fakultaet, wegen der von solchem *Studioso* gehaltenen Collegien Nachricht eingezogen, und solche gedachten seinen Collegen schriftlich vorgeleget habe. Würde nun hieraus erhellen, dass eben dieser *Studiosus* manche ihm nöthige und gehaltene *Collegia* versäumt hätte, so müsste keinem von allen Professoren erlaubet seyn, ihm auch nur über die gehaltenen einiges Zeugniss zu ertheilen, der *Studiosus* müsste, ohne auch nur ein einziges *Testimonium* zu erhalten, abziehen. Es versteht sich indessen von selbst, dass wann ein Collegium von mehreren zugleich gelesen wird, dem *Studioso* freystehen müsste, solches zu hören, bei wem er wolle, und ohne gezwungen zu seyn, ein und dasselbe bei mehreren zu hören.

d) Die Landeskinder und alle, die neu aus niederen Schulen auf die Universitaet kommen, müssten, wann sie in Königl. Ländern ihre Beförderung suchen wollen, gehalten seyn, wenigstens 3 volle Jahre auf der Academie zu verweilen.

### *Anlangend die Quellen des Übels, und die im Pro memoria zur Verstopfung derselben gegebenen Vorschläge,*

bemerken wir,

*Ad 1.* dass, wann dass Übel aus dem Grunde gehoben und weggeräumet werden solle, die gegenwärtige Einrichtung und Verfassung der meisten Schulen im Lande dahin müsse abgeändert und verbessert werden, dass künftighin die den Wissenschaften gewidmete Jugend darinnen alles das erlernen könnte, und auch würklich erlerne, was sie um dereinst gehörig vorbereitet die Universitaet zu beziehen, die hier zu haltende *Collegia* zu nutzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und überhaupt zum glücklichen und ordentlichen Studieren auf derselben, vorher wissen und mitbringen muss. Würde es nun zwar sehr schwer fallen, den sämtlichen Schulen im Lande eine so gewünschte Einrichtung zu geben, so liesse sich doch manches, ohne viele Schwierigkeit, durch höheren Ortes zu ertheilende Vorschriften und Instructionen verbessern. Es wäre nehmlich durch eine Vorschrift dieser Art alles das zu bestimmen und festzusetzen, was jedem *Rectori* und den ihm untergeordneten Praeceptoren sowohl zur allgemeinen, als besonderen Pflicht anzurechnen; die Wissenschaften, zu welchen die Schüler anzuführen, könnten der Ordnung nach angezeiget und die in dieser Absicht zu gebrauchende Bücher vorgeschrieben werden; das was in jeder Classe zu betreiben, die Art des Fortrückens aus einer Classe zur anderen, die *Promotio ad lectiones publicas* könnten nicht weniger bestimmt und nach gewissen Regeln, wonach sich Lehrer und Schüler zu achten hätten, festgesetzet werden. Wann aber hierbei auch für die besseren Besetzungen der Schulstellen zu sorgen seyn mögte, so däucht es uns in dieser Rücksicht nothwendig zu seyn,

1. dass die Stellen nicht mehr so schlecht wie hin und wieder geschiehet, besetzet würden, sondern die dazu denomirte erst irgend einem zur Beurtheilung derselben fähigen *Collegio* zur Approbation vorgestellet würden.
2. dass nicht mehr blos Theologen, deren ohnehin so wenig sind, dass niemand einen beschwerlichen Schuldienst verlangt, sondern auch andere Studirte, gleich in den benachbarten holländischen Provinzien zu geschehen pflegt, dazu genommen würden; — was hiegegen eingewandt werden mögte, z. E: Es wären dergleichen Subjecte nicht fähig Catechetischen Unterricht in der Religion zu ertheilen, und in der Hebräischen Sprache zu informiren, scheinet von keinem Belange zu seyn.

*Ad 2 u. 3.* Die hier gegebene Vorschläge scheinen sehr gut und auch thunlich zu seyn; denn wenn gleich bey

1. dem ersten Vorschlag, nach welchem die *Examina Candidatorum* nur bei ordentl. Classical Versammlungen oder doch an dem Orte wo von *Classis* den Nahmen hat, gehalten werden sollen, sich die Schwierigkeit hervor thun mögte, das dadurch *bisweilen* jemanden einige Kosten mehr verursachet werden könnten; so wird doch dieses nicht viel betragen, und es werden hinwiederum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andere seyn, die bei dieser Einrichtung würklich gewinnen.

2. der andere Vorschlag ist nicht minder gut, der *Examinandus* soll durch Zeugnisse beweisen,

a) dass er wenigstens 3 Jahre auf Academien zugebracht habe,

b) dass er die in der theol. Methodologie angesetzte *Collegia* gehalten.

Das erstere scheint fast nothwendig zu seyn. Sollte sich jemand, wie doch nicht zu vermuthen, dadurch vom Studium abschrecken lassen, so wäre es wohl für keinen Verlust anzusehen.

Das zweite scheint in der Ausführung einigen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. Z. E: es könnte jemand bei seinem besten Willen in seinem 3jährigen Aufenthalt auf der Academie keine Gelegenheit zu allen Vorlesungen gehabt haben: auch könnte es hart für diejenigen scheinen, die jezt schon ihre *Studia* zu absolviren gesonnen sind, ohne jene Vorlesungen gehöret zu haben. Beides ist aber doch von keiner sonderlichen Erheblichkeit, denn was das erste betrift, so würde der ganze Schaden darin bestehen, dass der Eine oder Andere ein halbes oder ganzes Jahr länger als sein *Triennium* bleiben müsste; dis würde er aber erst gegen das Ende seines Academischen Lebens einsehen, und also kan es nicht leicht jemand abschrecken, das *Studium theol.* für sich oder die seinigen zu erwählen. Was das andere anlanget, so würde es jezt nichts zu sagen haben, weil die *Studiosi,* so sich gegenwärtig zum *Examine* anschicken, die methodologie gewissermassen befolgt haben.

3. Der dritte Vorschlag ist ebenfalls gut, und kan ohne alle Schwierigkeit zur Ausführung gebracht werden. Es würde solches auch zweifelsohne mit mehrerem Ernst geschehen, wann in einer deshalb an Synoden und Classen zu ertheilenden allergnädigsten Verordnung mit angeführet werden mögte, dass es der theologischen Facultaet zu Duisburg von nun an aufgetragen und anbefohlen werde, die bei den Classen examinirte und angenommene Candidaten, im Fall, ein gegründeter Zweifel wegen derselben Geschicklichkeit und gehörigen angestellten Prüfung obwalte, noch einmahl zu examiniren.[16] Die Facultaet würde vielleicht nie sich genöthigt sehen, derengleichen zweites Examen vor zu nehmen, müsste es auch nie ohne ganz besonders erhebliche Ursachen thun; es wäre genug, dass ihr diese Freiheit nur so ertheilet würde, wie ehedem den Classen die Freiheit, die bei der Facultaet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

examinirte, im Fall es nöthig seyn mögte, noch einmahl zu examiniren.

Doch dürften alle diese Vorschläge, so gut sie auch immer seyn mögen, wenig fruchten, solange nicht auch auf die von uns angezeigte

4te Quelle des Übels Rücksicht genommen, und dem daraus fliessenden Übel auf eine thätige Weise Einhalt gethan werde.

Und dis muss durch ertheilte Stipendien und Freitische geschehen, die vielleicht obbeschriebener massen am leichtesten zu errichten, und zu erhalten seyn mögten.

Was am Schluss des *Pro memoria* wegen der theol. Facultaet annoch hinzugefüget wird, dabei finden wir unsererseits was den *Ersten* und *Zweiten* Vorschlag betrift, nichts weiteres zu erinnern, und was den *Dritten* Vorschlag wegen der zu ertheilenden Zeugnisse anlanget, würde auch hier zur Abhelfung aller Missbräuche derjenige *modus,* welchen wir im Vorhergehenden als den sichersten vorgeschlagen, zu befolgen seyn.

Gegeben unter unserer eigenhändigen Unterschrift und der Facultaet Insiegel

*Duisburg d. 13ten July 1772.*
*J. P. Berg h. t. Fac. theol. Dec.*
*Jo. C. C. Lohmann.*[17]

---

VI. A. a. O. No. 199. S. 24—28. *Acta Facultatis theologicae* vom 17. Jan. 1750 bis 15. Nov. 1802, Fol. 14—16.

*Actum d. 25. Febr. 1774.*
*praesent. Decano et D. Lohmann.*

Ein bey der Facultaet eingelaufenes Allergnädigstes *Rescript d. d. Cleve* im Regierungsrath d. *14. Febr. 1774* ward verlesen folgenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden *Friedrich* König in Preussen etc. Unseren etc. Würdige, Hochgelahrte Liebe Getreue! Da in denen hiesigen Provintzien die Kantzeln mit so vielen schlechten und unfähigen *Subjectis* zum grössesten Nachtheil der Religion besetzet werden;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So ergehet an euch hiermit Unser gnädigster Befehl, Uns gründliche Mitteln fordersamst an die Hand zu geben, wie vor die Zukunft solchem Missbrauche würksam vorgebeuget werden könne? Wobey ihr dann vornehmlich eure Aufmerksamkeit auf die *Examina,* so während denen Universitäts-Jahren mit denen Studirenden gehalten werden, sowohl, als wie auch auf das zu haltende *Examen,* wenn sie die Universitaet verlassen, zu richten, und zu überlegen habet; Ob es nicht rathsam seyn wird, in Ansehung dererjenigen Studenten, die keine andere Universitaet weiter besuchen und Candidaten werden, oder eine Beförderung im Lande suchen wollen, ein öffentliches *Examen* von der Facultaet vornehmen zu lassen, und dass denenjenigen, so nicht tüchtig befunden werden, kein Zeugniss von der Theol. Facultaet gegeben werde, nicht weniger, dass ohne einem solchen Attest denen Classen verboten werde, keine Candidaten zum Examen zu admittieren, und dass dann hiernächst, wenn solche approbierte Candidaten zu einem Predigt-Amte berufen werden sollten, solche allemahl vor der hiesigen Regierung wieder von denen geschicktesten Predigern mit Zuziehung derer *Praesidum Synodorum* oder *Classium* examiniret würden? um zu verhüten, dass keine ungeschickte in ein so wichtiges Amt sich weiter einschleichen mögen. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben *Cleve* in Unserem Regierungs Rath *d. 14. Febr. 1774.*

Anstatt etc.

*Von Dankelmann.*
*Bopp.*

Worauf über die Sache verschiedentlich deliberirt, und zuletzt beschlossen worden, dass man dieserhalb noch einmahl zusammen kommen, und Sich sodann in Ansehung dessen, was an die Hochpreisl. Regierung zu antworten seyn mögte, näher erklären wolle.

*Berg h. t. Decanus.*

*Actum d. 9. Mart. 1774.*
*praesent. Decano et D. Lohmann.*

Man kam in Ansehung der, auf das, im Vorigen erwähnte allergnädigste Königl. Rescript, zur Hochpreisl. Regierung zu überschreibenden Vorschläge und Verbesserungsmittel, sowohl,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was die bessere Zubereitung der zur Cantzel bestimmten Subjecten, als auch die nicht minder nöthige Verhütung, dass hinfort keine Unfähige in die Kirchl. Bedienungen sich weiter einschleichen mögen, betraf, dahin mit einander überein, dass dafür gehalten würde, es würden beyde Zwecke vielleicht am besten und sichersten dadurch können erreicht werden, wenn,

I. Was die Theol. Facultaet selbst anlanget, darauf ernstlich gehalten werden könnte, dass

1. Die *Collegia Examinatoria* [18] fleissiger besucht würden.
2. Weder In- noch Ausländer zum *Examine* der Classen oder Beförderung, gelange, der nicht vorher sich bey der Facultaet zum *Tentamine* sistiret, es löblich unter gangen, und eine Bescheinigung darüber erhalten habe.
3. Keines der Landeskinder *ad tentamen* zugelassen werde, der kein *Triennium* auf Universitaeten zugebracht habe.

II. Betreffend die Clev-Märkische Synoden und Classen, dass solche

1. Ihre *Examina* nur allein, entweder bey den öffentlichen Classical-Versammlungen, oder doch an dem Orte, wovon die *Classis* sich benennet; zu halten hätten,
2. Keinen, Er sey In- oder Ausländer, *Studiosus* oder *Candidatus, ad Examen* zulassen dürften, der sich nicht vorher bey der *Theol. fac.* sistiret, und des *tentaminis* wegen eine Bescheinigung vorzuweisen habe.

III. Das die Meursische Landesregierung, wie auch die Gülich- und Bergischen Synoden zu requiriren, sich in obigen Stücken den Clev-Märkischen zu conformiren.

In Ansehung des, im Allergnäd. Rescript erwähnten, vor der Hochpreisl. Landesregierung allenfalls vorzunehmenden Lezten sogenandten *Examinis peremtorii,* fand man Schwierigkeiten; daher man denn auch nicht weniger Sich verbunden achtete, solches zu wiederrathen.

Übrigens ward beschlossen, dass Alles dieses weitläuftiger und gehörig ausgeführet, in einem Unterthänigsten Facultaets-Schreiben, nächstens zur Hochpreisl. Landesregierung gelangen solle, Und hat der *Decanus* die Anfertigung davon übernommen.

*Berg h. t. Decanus.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

*Actum a. 11. Mart. 1774.*

Der im Vorigen erwähnte Bericht zur Hochpreisl. Landesregierung ist unterm heutigen *Dato* ausgefertigt und abgesandt worden.

*Berg. h. t. Decanus.*

Es erhielt die Universitaet ein allergn. auf die *d 17 et 18 oct* vorgegangene Visitation sich beziehendes rescript *d. d. Cleve d 7ten Novb.* worin es unter den die Theol. Facultaet besonders betreffenden Sachen folgendergestalt lautet: „Da die Methodologien nicht gehalten werden, dazu schlechterdings 3 Jahre gehören, statt dass die meisten nur 2 bleiben, so haben wir den Classen und Synoden anbefohlen, darauf genau zu halten, dass keiner zur *Candidatura Ministerii* admittiret werde, der nicht docire, sothane Methodologien *striete* beobachtet und die darin enthaltene *Collegia* sämmtlich gehalten zu haben, mithin darüber ein *testimonium sub sigillo facultatis tam theol: quam philosoph:* zu produciren im Stande seyn wird, worin die *Collegia specifice,* nebst dem Docenten aufzuführen sind. Diese Verordnung soll durch einen Anschlag zur Notiz der *Studiosorum theol:* gebracht werden."

Dieser Anschlag wurde dem *Decano* zu entwerfen vom *Rectore in Senatu* aufgetragen; welcher ihm dem *M. R.* (Magnifico Rectori) einlieferte; da er denn d. 8ten Nbr. angeschlagen wurde.

*Lohmann. h. t.* (15. Oct. 1774/75.) *Decanus.*

*Actum d. 2. Martii 1776.*

Da bisher die gewöhnlichen Facultaets-Zeugnisse nur allein von dem jedesmaligen *Decanus* unterschrieben worden, es aber bey der jetzigen Einrichtung derselben schicklicher zu seyn scheint, dass alle Mitglieder der Facultaet solche hinführo mit unterschreiben, so ist solches einhellig beschlossen, und darüber gegenwärtiges Protocol abgefasset worden.

*Berg. h. t. Dec.*

---

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VII. A. a. O. Nr. 221. 19)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem bey Unserer Regierung in Anmerckung gekommen, welchergestalt zum Nachtheil der Religion und zur Verachtung des Predigt-Amts sich bisher unter Begünstigung der Freundschaft und des Mitleidens in der Evangelisch-Reformirten Kirche des Herzogstums Cleve und der Grafschaft Mark verschiedentlich untüchtige Prediger eingeschlichen haben, denen es sowohl an den erforderlichen Wissenschaften, als auch an einem erbaulichen Vortrag auf ihren Lehrstühlen, und an einem gesitteten Betragen fehlet; Wir, um diesen Anstoss rechtschaffener und guter Christen zu heben nöthig erachtet zu Verhütung noch mehrerer nachteiligen Folgen Unsere Aufmerksamkeit auf die Vermehrung des Fleisses und Verbesserung der Sitten derjenigen Jugend zu richten, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hat, als von welchem vorzüglich ein vorleuchtender Wandel im gemeinen Leben, sowie auf den Canzelen diejenige Weissheit und Käntniss, wodurch ihre Neben-Menschen erbauet und auf dem Weg ihres Heils geführet werden sollen, erwartet wird.

Wir setzen demnach hiedurch fest und befehlen allergnädigst

1stens. Dass künftig zum Predigt-Amt in der Evangelisch-Reformirten Kirche dieser beiden Provinzien, keine andere dem geistlichen Stande sich widmende Landes-Kinder zugelassen werden sollen, als solche die auf Unseren *Universitaeten* zum wenigsten drei Jahr über denen einem Geistlichen nöthigen Wissenschaften mit Fleis obgelegen und sich dabey einer untadelhaften Aufführung beflissen haben.

2tens. Erwarten wir auch von den *Universitaeten:* dass sie keinen Eingebohrnen des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Marck zum Academischen Bürger-Recht eher zulassen werden, als bis vorher die *Universitaet* durch Vorweisung glaubhafter und guter Zeugnüsse von den Vorsteheren derer *Gymnasien* imgleichen durch die Inhalts der unterm 7ten November 1774 Unserer *Universitaet* zu Duisburg erteilten Vorschrift durch den *Decanum Facultatis Philosophiae* vorzunehmende Prüfung von der Tüchtigkeit der Jugend *In humanioribus* werde überzeuget sein; Gleich denn auch

3tens. Die *Theologi*sche und *philosophi*sche *Facultaet* Unserer *Universitaet* zu Duisburg der vorangeführten Vorschrift zufolge nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vollendeten vorhin vorgeschriebenen dreien *Academi*schen Jahren keinen entlassen das ist, mit einem Zeugniss versehen muss, der nicht die von uns vorgeschriebene *Methodologie* beobachtet und von dessen Fleis, Geschicklichkeit und guten Aufführung die *Facultaet* nicht aus dem Umgang und den *Collegiis examinatoriis* und *disputatoriis* vorab eine gewissenhafte Ueberlegung vor sich wird angestellet haben, da es zumahlen ihre eigene Ehre und Pflicht erfordert, schon vorher auf den Fleis und das Betragen der ihr anvertrauten Jugend zu wachen, dieselbe wenn sie in ihrem Fleis nachlässet oder von dem Wege der Tugend abweichet ernstlich wieder zu rechte zu weisen, wenn aber dergleichen wiederholte Erinnerungen keinen Eindruck machen; davon der Regierung eine Anzeige zu thun, da denn solche rohe und unverbesserliche *Subjecta* niemahlen zu einem geistlichen Amte in diesen Provinzien sich einige Hofnung zu machen haben werden.

4tens. Befehlen wir denen beiden *Synoden* und sämtlichen darunter *sorti*renden Classen keinen von denen welche als *Candidati Ministerii* angenommen zu werden verlangen eher zum *Examine* zuzulassen, bis er nicht vorher in gefolge der an beyde *Synoden* unterm 7ten November 1774 ergangenen Verordnung ein solch Zeugnis von der *Theologi*schen und *Philosophi*schen *Facultaet* eingereichet hat, worüber unter *No.* 3 die Vorschrift gegeben ist; Wir wollan hiernächst

5tens. Dass das Examen der Candidaten jederzeit bei Versammlung der gantzen Classe vorgenommen und diese des Endes von dem *Praeside* der Classe nicht an einen willkührlichen sondern demjenigen Orte wo sonsten die gewöhnliche *Classical* Versammlung gehalten wird *ad Terminum Examinis* verschrieben auch die *Examinatores* benennet werden sollen, jedoch bleibet einem jeden Mitgliede der Classe frei auch vor sich in solcher Versammlung eine Prüfung mit dem Candidaten anzustellen; und soll keiner von den Gliedern einer Classe ohne erhebliche dem *Praesidi* vorher schriftlich angezeigte Ursache seiner Abwesenheit von einem solchen *Examine* zurückbleiben. Wenn hiernächst.

6tens. Ein solchergestalt angenommener Candidat zumPredigt-Amt berufen wird, muss diejenige Classe oder derselben *Praeses* worunter die Gemeinde welche den Candidaten zum Predigt-Amt berufen hat, *sortiret* sofort von der geschehenen Wahl an Unsere Regierung eine Anzeige thun, da denn diese vor dem aus dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hoheits *Senat* und den beiden hiesigen Reformirten Predigern bestehenden *Consilio Ecclesiastico*[20] dem *Candidato* einen *Terminum examinis* bestimmen, und solches *Examen* von den geschicktesten Predigern mit Zuziehung der benachbahrten *Praesidum Synodorum* oder *Classium* vornehmen lassen wird; welchem *Examini* auch auswärtige Candidaten wenn die Wahl einer Gemeinde im Lande auf selbige fallen sollte sich ebenfalls zu unterwerfen haben.

Wir befehlen demnach sowohl Unserer *Universitaet* zu Duisburg als denen beiden *Synoden* von Cleve und Marck und denen sämtlichen darin enthaltenen Classen sich nach dieser Unserer Landesväterlichen Verordnung auf das allergenaueste und eigentlichste zu achten, wollen auch dass dieselbe in allen Reformirten Gemeinden dieser Lande zu jedermanns Wissenschaft von den Canzeln *publicirt* werden solle.

Urkundlich Unseres hieruntergedruckten Königlichen Insiegls.

Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 9ten May 1776.

An Statt und von wegen Allerhöchst gedachter
Seiner Königl. Majestät.
A. Freyherr von Dankelmann.

L. S.

Verordnung

Wegen Besetzung der Evangelisch-Reformirten Prediger Stellen in denen hiesigen Provinzien Cleve und Marck mit tüchtigern und geschicktern *Subjectis*, als dazu seit einiger Zeit befördert worden.

G. P. Hopp.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

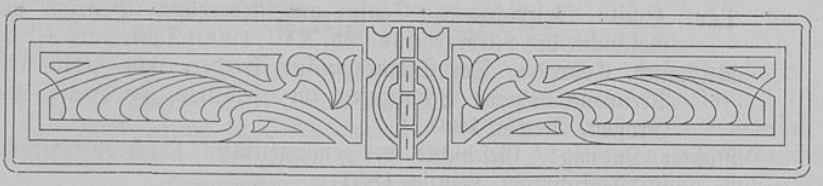

## Quellen und Literatur.

Die Akten der Universität Duisburg befinden sich auf der Bonner Universitätsbibliothek. Zur vorliegenden Arbeit sind durchgearbeitet die Bände 155, 159, 160, 161, 175, 180, 197, 198, 199, 200, 201, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 250, 251, 252, 261$^{I.}$ 261$^{II.}$


Averdunk, Heinrich: Geschichte der Stadt Duisburg.

Borheck, August Christian: Geschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg nach Teschemacher und anderen nebst einer Geschichte der Stadt Duisburg, Duisburg 1800. Neuer Abdruck, Duisburg 1893.

Göbel, Max: Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche, 3 Bde. Coblenz 1849—1861.

Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844.

Joesten Joseph: Kulturbilder aus den Rheinlanden, Bonn 1902.

Hesse, Werner: Beiträge zur Geschichte der früheren Universität Duisburg, Duisburg 1879.

Landwehr, Hugo: Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, Berlin 1894.

von Mörner, Theodor: Gründung der Universität Duisburg (Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde V) Berlin 1868.

Mylius, Christian Otto: Corpus Constitutionum Marchicarum. Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg etc. ad annum 1736 inclusive, Berlin und Halle.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Paul, Emil: Geschichte der Censur am Niederrhein (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. XVI, 1900) Düsseldorf 1900.

Rethwisch, Conrad: Der Staatsminister Freiherr von Zedlitz und Preußens höheres Schulwesen im Zeitalter Friedrichs des Großen, Berlin 1881.

Richter, Ludwig: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851.

Scotti, J. J: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark vom Jahre 1418 bis 1816 ergangen sind, 5 Bde, Düsseldorf 1826.

Snethlage, K: Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark. Leipzig 1837.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, 16 Bde., Berlin 1864—1899.

Eine Reihe von Arbeiten konnte leider deswegen nicht berücksichtigt werden, weil sie von der zuständigen Universitätsbibliothek entweder als verliehen, nicht verleihbar oder nicht vorhanden bezeichnet wurden.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Gymnasialdirektor Dr. Giesen und Herrn Amtsrichter Biesing für freundlich gewährte bibliothekarische Hilfe, insbesondere auch der Bonner Universitätsbibliothek für geneigte Überlassung der Duisburger Akten aufrichtig Dank zu sagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

# Anmerkungen.

[1] Die Anweisung für diejenige, die sich der Theologiae und dem Dienst der Kirche widmen, ist unter dem 25. Juni 1770 von der Regierung zu Cleve verfügt worden. Diese methodologischen Ratschläge sollten im Format der Legum Academicarum gedruckt jedem neu ankommenden Studenten bei seiner Inscription zugestellt werden. Um eine stricte Befolgung dieser Anweisungen zu erzielen, wurde den einzelnen Facultäten befohlen, alle halbe Jahr eine Liste von denen durch vorzüglichen Fleiß sich distinguirenden und eine von denen vorzüglich unfleißigen und liederlichen einzusenden. Gleichwohl ergibt sich aus den weiter unten mitgeteilten Schriftstücken, daß die Zustände auf der Universität Duisburg durch diese Maßregel kaum berührt und wenig gebessert wurden.

(Akten der Universität Duisburg, Nr. 251, Verfügung vom 25. Juni 1770.)

[2] Diese Anweisung ist gleichfalls unter dem 25. Juni 1770 erschienen und trägt den Titel: Anweisung, wie die Philosophie, Philologie und diejenigen Wissenschaften, worin die Philosophische Facultaet den Unterricht giebt, und in welcher Ordnung und Verbindung sie auf der Universitaet zu betreiben.

[3] J. Ph. Laur. Withof, Professor der Beredsamkeit und Geschichte, 1775 Bibliothekar, geboren 1726 zu Duisburg; nicht zu verwechseln mit Joh. Hildebrand Withof, Professor der Geschichte, Beredsamkeit und griechischen Sprache, der bereits 1769 gestorben war. Ein dritter Withof, Theod. Friedr. cand. min. hatte 1755 vergeblich versucht, dem alten Professor von Hamm in seiner theologischen und philologischen Professur nachzufolgen.

[4] Schon Professor Ammendorff klagt in einer Rechtfertigungsschrift an den Senat vom 8. Sept. 1752 (Akten der Univ. Duisburg Nr. 201), daß die Studenten zu wenig Gewicht auf die vorbereitenden Fächer der Theologie, die sogenannten praeparantia oder propendentia wie Philosophie, Sprachen und Antiquitöten legten und bei der eigentlichen Theologie wieder das systema theologiae überschätzten, indem sie besonders die Collegia thetica hörten, die practica aber und exegetica vernachläßigten. Um diesem Mangel zu steuern, habe er erstmals seit 30 Jahren wieder eine möglichst umfassende Lehrtätigkeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begonnen. Freilich war Ammendorff als ruhmredig bekannt, seine Worte sind also mit einer gewissen Einschränkung zu nehmen.

5) Früher war auch die Behörde der Meinung gewesen, daß ein verunglückter Theologe immer noch gut genug zum Schulmeister sei. Am 5. Dec. 1736 verfügte Friedrich Wilhelm I.: die Falcultät soll bei Ertheilung der Testimonia die Studia eines jeden Candidati theologiae, ob er sich zum Predigtamt schicke oder nicht, genau exploriren und falls ihr findet, daß der Kandidat keine hinlänglichen Studia zum Predigtamt besitze, solches pflichtgemäß in dem Testimonio anzeigen, dergleiches schwaches Subjectum auch an das zu stiftende Küster und Schulmeister-Seminarium verweisen.

Gleichzeitig ließ der König einen Befehl an den Abt Steinmetz, Prof. Franke zu Halle, Dr. Schultz zu Königsberg und Pastor Schinmeyer zu Stettin ergehen, ein Seminar von jungen Leuten zu halten, aus dem man geschulte Schulmeister und Küster nehmen könne. Es müssen sothane Subjecta im Lesen, Schreiben und Rechnen wenigstens was die 5 Species betrifft recht fertig, vor allen Dingen aber im Stande sein, der Jugend prima principia christianismi beizubringen. (Akten der Univ. Duisburg Nr. 199, S. 94, 95.)

6) Die Kirchen-Ordnung der Christlich-Reformirten Gemeinen in den Ländern Jülich und Berg, die auf die von der gemeinsamen Generalsynode der vereinigten Länder Jülich, Cleve, Berg 1654 herausgegebene Kirchenordnung zurückgeht, bestimmt in Artikel 34:

Es soll kein Student, der von fremden Schulen kommt oder aus andern Classen und Synoden, auf die Canzel gelassen werden, der nicht vorhin Zeugnisse seines Evangelisch-Reformirten Glaubens, guten Lebens und Examination dem Inspectori Classis vorgezeiget, und sollen die Candidati, bei Annehmung pro Recommendatis unerachtet sie anderswo examiniret sind, nochmals tentirt werden und einen ihnen vorgeschriebenen Text analysiren und schriftlich der Classi oder Synodo bereichen. In gewissem Widerspruch dazu besagt Artikel 2: Es soll aber zu dem öffentlichen Predigen niemand zugelassen werden der nicht zuvor von seiner Classe oder theologischen Facultät Evangelisch-Reformirter Religion, mit Zuziehung Classis, oder deren Deputirten examiniret und tüchtig erkannt worden. Offenbar liegen in Artikel 34 die Bestimmungen alter Observanz vor, während der Artikel 2 mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rücksicht auf die neugegründete Universität abgefaßt sein wird; denn da die Professoren der unter Mitwirkung der Generalsynode gestifteten Hochschule sich zur Annahme des geltenden Kirchenrechtes verpflichteten oder doch zu verpflichten hatten, so war die Kirche ihrerseits sicher, daß sie die Prüfungen auch kirchenordnungsmäßig ausführten. Einen Mittelweg zwischen diesen sich widersprechenden Anschauungen bieten die Synodal-Acten der Jahre 1654—56 (im Auszuge mitgeteilt in den Duisburger Universitätsakten, Bd. 223). Darnach legte Synodus Clivensis (1654 zu Cleve, 1655 zu Wesel, 1656 zu Rees) die Kirchenordnung dahin aus, daß es synodi generalis beständige Meinung sei, das kein Studiosus oder Novitius auf die Kantzel solle gelassen werden, er sey dan vorhin von einer Classe, die diesem Synodo Generali unterworfen oder sonsten auf den Academien mit zuthun der Class, da dieselbige Academia gelegen praeparatorie examinirt und davon zeugnuss vorgezeigt, mit dem ausdrücklichen vorbehalt, das dadurch den Classibus et Synodis ihres orts nichts benohmen, sondern freystehen soll, das Examen zu widerholen und alsdan zuzulassen. Aber trotz dieser unzweideutigen und authentischen Auslegung der damaligen K. O. kam es doch alsbald zum Streite zwischen den beteiligten Parteien. Denn die Unselbständigkeit der Duisburger Fakultät in Prüfungssachen und die Nichtachtung, die darin lag, daß jede Classe das von ihr, noch dazu in Verbindung mit der Ortsclasse, vorgenommene Examen jeder Zeit wiederholen konnte, mußte in den Duisburger Theologen das Streben wecken, ihrer Facultät das Recht der anerkannten Prüfung zu sichern, trotzdem sie sich ihrerseits auf die Kirchenordnung hatten verpflichten müssen, wie denn alle Professoren der neuen Universität rechtgläubig sein mußten.

Als die Facultät 1656 den stud. theol. Stockius — wie es scheint — als ersten praeparatorie geprüft und darauf zum cand. min. würdig erklärt und ihm die Kanzel geöffnet hatte, sandte ihm W. Hüls, Prediger zu Wesel, Praeses der Generalsynode, Verweis und Bedrohung. Er wolle an alle Praesides Synodorum in Jülich, Cleve, Berg und Mark schreiben, daß kein Student solle auf die Kanzel gelassen werden, der nur allein von der theol. Fac., nicht auch von einer Synode oder Classe geprüft wäre. Die Facultät beruhigte sich dabei nicht, sondern protestierte, worauf Hüls von der Regierung eine Rüge bekam (19. Dec. 1656). Aber weit entfernt sich im Unrecht zu fühlen, glaubte Hüls vielmehr das Recht der Kirche zu vertreten, während anderseits die nicht minder zuversichtliche Facultät sich über Hüls' Vorgehen bei den Provinzialsynoden von Jülich, Berg und Cleve beschwerte und auch noch — wahrscheinlich in Aussicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die bevorstehende Clevische Synode — zwei Deputierte an die Regierung schickte, um sie auch weiterhin für ihre Sache geneigt zu wissen und sie zugleich zur Einwirkung auf die Synode zu bewegen. Da sie Privilegium examinandi Doctores habe wie die Universitäten zu Heidelberg und Basel, so sei darin doch das Recht Candidatos zu examiniren und anzuordnen eingeschlossen. Auch widerspreche der Verweis des Hulsius dem Kaiserlichen Decret, wonach sie das Recht hätte, alle actus Scholasticos zu exercieren. Der Entscheid des Praeses Syn. Gener. wäre um so weniger zu verstehen, zumahl weil die theologische Facultät niemahl dawider gewesen, dass deputati Synodi ihrem Examini praeparatorio beigewohnet, ja sie dazu erbetten; soferne es ohne praejuditz ihres privilegii, oder mit bewilligung der hohen obrigkeit geschehe. Gern wolle man, wofern Regierung es gestatte, die Deputatos der Syn. Gen. et Clivensis et Moersanae zu ihren Examinibus hinzuziehen.

Diese Vorstellungen blieben nicht erfolglos. Die Regierung erließ am 24. Mai 1657 eine Resolution, in der sie ihren Standpunkt klarlegte gegenüber einer Schrift, die Hüls hatte ausgehen lassen und im Hinblick auf die Entscheidung, die die bereits einberufene Provinzialsynode zu fällen hatte. Offenbar ist es ihrem Einflusse zu danken, daß die Synode, die unter dem Vorsitz Gerlachs a Gustorf am 29.—31. Mai 1657 zu Emmerich tagte, sich auf den oben angezogenen Generalsynodalbeschluß stellte, während die Synoden von Jülich-Berg wie Hüls dachten, sodaß er auf ihnen die Beschwerde der Facultät anzepflich beantworten und diese Antwort auch zum Beschluß erheben lassen konnte, wodurch Universität und Professoren sich in Ehre und Ansehen schwer geschädigt fühlten.

Der Streit wurde demnach vorläufig dahin geschlichtet, daß die Facultät einerseits auf das privilegierte Recht, wie Heidelberg und Basel candidatos allein zu examiniren und anzuordnen, verzichtete und die Prüfungen nur noch gemeinsam mit der Classe vornahm, die Synode anderseits nicht nur Artikel 34 sondern auch den vermittelnden Beschluß der Generalsynode in Zukunft ungeübt ließ. Besonders wird wohl die controllierende Wiederholung einer Facultätsprüfung durch die Classen, von der noch im vorstehenden Gutachten Seite 25/26 die Rede ist, aufgehört haben.

Dieser Kompromiß blieb hinfort die Norm, nach der die Facultät im Einverständnis mit den Synoden Pfarramtsbewerber, die in Duisburg vorgebildet waren, prüfte, gesetzlich ist die Frage weder geregelt noch der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brauch festgelegt worden. Die Paragraphen 2 und 34 der (Jülich-Bergischen) Kirchenordnung von 1654 sind nicht in die K. O. für Cleve-Mark von 1662 übergegangen, in Jülich-Berg blieben sie zwar formell in Geltung, wurden aber in Wirklichkeit nicht geübt, wenn auch viele Studenten aus diesen Landesteilen, wie auch aus der Grafschaft Mörs, nach Vollendung des Studiums auf der Duisburger Universität sich vor ihren heimischen Classen zur Prüfung stellten, darunter auch solche, die des besten Erfolges bei einem Examen vor der Facultät sicher waren.

Außer diesen findet sich nur noch die weitere Bestimmung und zwar in beiden Kirchenordnungen, daß, wer ohne sonderbare ihm zugeeignete Gemeine, von Hohen Schulen oder anderswo her, einige erlangte Ordination vorzeigen würde, sich nichts destoweniger dem Examini doctrinae et vitae unterwerfen solle (Art. 4. III. bezw. 6.). Die eigentliche wissenschaftliche Prüfung betrifft das aber nicht.

Aus alledem ergibt sich für die zweite Hälfte des 17. Jh. als tatsächliche Handhabung des pfarramtlichen Examens folgendes: die auf den Universitäten (oder academischen Gymnasien) vorgebildeten Studenten werden von den Classen oder von der (Duisburger) Facultät mit Zutun der (Duisburger) Classe geprüft und zu Pfarramtskandidaten ernannt. Die Facultät ordnet dazu die ordentlichen Professoren ab, für den Fall daß nur ein ordentlicher Professor zu prüfen in der Lage ist, werden die außerordentlichen hingezogen. (Cleve, 5. März 1697).

Den Vorstand der Classe bilden die Moderatores, nämlich Praeses, Assessor und Scriba; von denen der Assessor den Praeses im Verhinderungsfalle ersetzt. Praeses und Scriba der Duisburger Classe wohnten demgemäß in der Regel den Prüfungen der Facultät bei, wirkten in der ersten Zeit auch dabei mit, später freilich nicht mehr: dagegen war das Zeugnis des Prüflings nicht vollgültig, wenn es nicht auch neben dem Facultätssiegel das Siegel der Classe trug. Zur Classe Duisburg gehörten die Kirchen: Duisburg, Ruhrort, Meiderich, Dinslaken, Holten, Beeck, Mülheim, Hiesfeld und Kettwig. Wenn also das Moderamen nicht aus Duisburger Ortspfarrern bestand, mußten auswärtige Pfarrer zum Zwecke der Praesenz bei den Prüfungen nach Duisburg reisen. Das war oft umständlich und bei schlechter Jahreszeit auch schwierig. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, daß die berufenen Vertreter der Classe sich zuweilen durch Duisburger Pfarrer vertreten ließen oder doch wenigstens vertreten wurden. Das Facultätsprotocoll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwähnt Prüfungen, bei denen Ortspfarrer ohne bestimmten synodalen Amtscharakter zugegen waren; so heißt es am 29. April 1662:

Praesentibus atque examinantibus Professoribus Claubergio, Hundio, Diestio et Ecclesiae Pastoribus Gostorfio et Stockio Theol. Studiosi examinati sunt Joh. Ant. Stock, Sam. de Vivere, Joh. de Blecourt, Guilelmus Balduinus, Reinh. Keller, Gerhard à Berg. Allerdings darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß von Gostorf mehrmals Synodalpraeses gewesen war, 1647 und 1662 sogar die Generalsynode leitete, während Stock erst bei einer späteren Prüfung (1678) als Praeses der Duisburger Classe erscheint.

Mit dieser Praxis der Prüfung vor einer gemischten Commission steht eine Verfügung: Cöln a. d. Spree, den 28. Mai 1701 (Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark ergangen sind, Düsseldorf 1826, Nr. 511) nicht in Widerspruch. Diese Verfügung befiehlt zwar, daß der von einem Patrono berufene Candidat sich bey der Classe sistiren, das gewöhnliche Examen und ordination, oder wenn derselbe vorhin anderwertlich ein Prediger gewesen, und also bereits bey einer Classe oder auch bey einer Universitaet examiniret worden, nur die blose Introductio in der Gemeinde begehren solle und spricht damit ausdrücklich von einer Universitätsprüfung, kann aber darunter — wie sich zeigen wird — nichts anderes als die Prüfung vor der Facultät mit Zuthun der Class verstanden haben.

Als nun entgegen dieser gewohnten Zusammensetzung der Prüfungs-Commission Prof. Hüls im Jahre 1707 einen Duisburger Prediger als Deputierten der Classe nicht annehmen wollte, und für die Facultät das Recht beanspruchte, auch allein praeparatorie zu examiniren und Candidatos ministerii zu machen, beschloß die Generalsynode auf Anstiften der Duisburger Classe, neuerdings keinen als Proponenten zur Kanzel zuzulassen, der von der theologischen Facultät allein geprüft wäre.

Ein Schriftwechsel zwischen der Facultät und dem Praeses der Duisburger Classe, dem damaligen Prediger, späteren Professor Loers führte zu keinem Ende, sodaß sich die Facultät am 5. Januar 1711 bewogen sah, Beschwerde bei der Regierung einzureichen; das Protocoll berichtet: Facultas Classem Duisburgensem apud illustre regimen Clivense accusavit ob infractionem huius facultatis quoad examen Candidatorum Ministerii, Synodumque ob injustum Decretum de non admittendis ad examen promotorium Candidatis, quia sola Facultate examinati fuerint, und weiter, unterm 4. Mai: Facultas scripto latiori (latiore) solide refutavit futiles exceptiones memoratae

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Classis. Im selben Jahr, am 10. Sept. prüfte die Facultät denn auch den Candidaten Joh. Abrah. Kruimmel aus Elberfeld und setzte seine Anerkennung durch — Kruimmel war später Pfarrer in Calcar und zweimal Clevischer Synodalpräsident — während die Duisburger Classe ihrerseits einen gewissen Frambach durch Prüfung in die Zahl der Candidaten aufnahm, obwohl ihr dieser von seinem Professor als incapabel bezeichnet worden war. 1716 trat die Universität von neuem mit der Bitte an die Regierung heran: hiesiger theologischer Facultät wie in Heidelberg und Marburg die Examina praeparatoria ad S. Ministerium privative in diesen landen zu concediren, damit die Privilegia dieser Universität desto mehr gehandhabet werden, und den Gemeinden ernstlich zu verbieten keinen Candidatum zum Predigtamt zu berufen, der nicht zuvor von hiesiger theologischer Facultät examinirt sei. Kein neuer Streit mit der Synode hatte diese neue Eingabe veranlaßt, sondern die um sich greifende ketzerische, von der Kirche in Holland ausgeschlossene philosophische Theologie des Cartesianers Alex. Roëll, Prof. zu Franeker und Ütrecht, deren Ausbreitung auf Wunsch des Berliner Ev. Reform. Kirchendirektoriums durch die Mithilfe der Universität verhindert werden sollte. Völlig neu wie der Anlaß zur Eingabe ist auch ihr Inhalt. Nicht mehr allein das Recht der freien Prüfung beansprucht die Facultät: daß die von ihr allein, ohne Zutun der Classe abgehaltenen Prüfungen gleiches Recht mit den Classicalprüfungen haben sollten, sondern sie tritt hier zum ersten Male mit der Forderung auf, daß keine Gemeinde einen Candidaten zum Predigtamt berufen solle, der nicht zuvor auf der Universität sich der Prüfung mit Erfolg unterzogen hätte. Die Facultät strebt also nach dem exclusiven Recht, alleingültige Prüfungen abhalten zu dürfen; niemand soll als Pfarrer angestellt werden, der nicht seine Fähigkeit dazu vor der Facultät bewiesen hat, womit allerdings noch nicht gesagt ist, daß die Classen und Consistorien alle für fähig halten mußten, die in Duisburg für fähig erkläret waren.

Die Regierung gab damals wie 1707 dem Wunsche der Universität nicht statt, hatte vielmehr Gelegenheit, bald darauf die Königl. Preussische erneuerte Verordnung, wegen der studirenden Jugend, auf Schulen und Universitaeten, wie auch der Candidatorum Ministerii, Sub dato Berlin, den 30. September Anno 1718. (Christian Otto Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Berlin und Halle 1737, I. Theil, II. Abtheil. Nr. 118) zu publizieren. In dieser Verordnung ist von einer Universitätsprüfung überhaupt keine Rede; die Mitwirkung der Facultät bei der Qualifizierung der Pfarramtskandidaten beschränkt sich viel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr auf das kümmerliche Maß eines Facultätszeugnisses. Ehe ein Studiosus von der Universitaet wieder wegziehet, soll er solches denen Professoribus, bei welchen er Collegia gehalten, wenigstens ein Vierteljahr zuvor anzeigen, mit deren Rath alles vornehmen, vor dem völligen Abzug bey der Theologischen Facultaet Abschied nehmen nnd bitten, dass sein Nahme in das Facultaet-Buch mit denen nöthigsten Umständen eingeschrieben werde, damit er künfftig bedürfenden Falls, da sich eine Vocatio publica ereignete, um ein Testimonium vitae et studiorum, mit Benennung des Tages seines Abschiedes schrifftliche Ansuchung thun könne. (§ 18).

Doch wäre es falsch, anzunehmen, es hätte nun in Duisburg auch kein kombiniertes Examen mehr stattgefunden; das Berliner Edikt zeigt nur den allgemeinen Stand der Sache in den vereinigten Landen, ohne Rücksicht auf Besonderheiten im Westen.

Über das Examen selbst wird gesagt, daß es, in Gegenwart aller Examinatorum, wie auch so viel möglich, eines membri politici des Consistorii gehalten werden solle, womit ein erster Anklang an die viel später verfügte, Seite 32 mitgeteilte Abhaltung einer zweiten Prüfung durch das Königliche Consilium Ecclesiasticum gegeben ist.

Wenn nun auch die Synodalen ihrerseits in diesem Streite sich dauernd dem Wunsche der Professoren widersetzten, so waren sie doch damals keineswegs durch kirchenrechtliche Gründe, sondern fast nur durch die Rücksicht auf die Orthodoxie ihrer zukünftigen Pfarrer gebunden; denn der oben genannte Loers, inzwischen zur Professur berufen, regte nach Suspension seines in der Lehre nicht rechtsinnigen Collegen Raab bei Gelegenheit einer Visitation im Jahre 1725, entgegen seiner früher betätigten Anschauung, die Frage von neuem an, um sie im Sinne der Facultät geregelt zu sehen, da nunmehro auch die Ursache, welche dem Synodo Generali ehemals zu solchen schluss etwa anlass gegeben hatte, cessiere. (Vgl. dazu eine Beschwerdeschrift der Generalsynode d. d. Duisburg, 18. July 1719 an die Universität betref. die Heterodoxie des Prof. Raab, sowie Max Goebel, Gesch. des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche. II. Bd. II. Teil, S. 111/112 Coblenz 1852.) Die Curatoren, unter ihnen Motzfeldt, waren damals der Ansicht, dass die Theol. Facultät von dem Synodo Generali, so in dem sommer noch in Duisburg zusammen käme, wegen veränderten Umständen eine aufhebung ihres Decreti ersuchen, widrigen fals aber die remedirung bey der clev. Regierung suchen solte. Aber auch dieser Versuch, für die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Facultät das Recht der Prüfung zu erwirken, führte noch nicht zum Ziel; erst 1740 beschloß die Generalsynode ultro, alle mit testimoniis einer Theol. Facultät bey einer Universität oder illustri Gymnasio examinirte zu admittiren und cessiret also dieses gravamen Facultatis.

Die erreichte Gleichberechtigung der Facultät in Prüfungssachen bedeutet nur eine Stufe, nicht das Ende des Streites. In Zukunft sehen wir ihn diesseits weniger von der Universität als vielmehr von der Regierung geführt. Die Universität hatte erlangt, wonach sie strebte; ihr war es nur darum zu tun gewesen, sich gegenüber den Synoden als ebenbürtig durchzusetzen und zu behaupten. Die Interessen der Regierung gingen tiefer. Wenn sie auch als Vertreterin des absoluten Staates bewußt und unbewußt trachtete, maßgebenden Einfluß auf die Leitung der freien niederrheinischen Gemeinden zu gewinnen und den gewonnenen zu erhalten, so war sie doch ebenso sehr von dem Streben getragen, das Beste des Ganzen und aller seiner Teile zu wollen. Die Evangelischen in Westfalen und am Rhein haben ihr das stets Dank gewußt, denn niemand hat mehr die Wohltat und das Wohlwollen einer festen Staatsgewalt erfahren als sie. Obwohl die Jülich-Clevischen Gemeinden in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens völlig unabhängig geblieben waren, obwohl auch nach Eröffnung des Erbfolgestreites beide Erbnachfolger mehrfach diese Unabhängigkeit anerkannt hatten, so drängten doch alsbald die Verhältnisse dazu, die Regierungen um Aufsicht und Einfluß zu bitten; und als der Pfälzer katholisch wurde, war nichts natürlicher, als daß der Hohenzoller nun die Fürsorge für die Evangelischen der ganzen Erblande übernahm und auch darum angegangen wurde, denn seines Miterben Verpflichtungen zur Toleranz wurden nur mangelhaft gehalten. (Heinrich Friedrich Jacobson: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts. IV. Teil, III. Band. Königsberg 1844. Ludwig Richter: Gesch. der ev. Kirchenverfassung. Leipzig, 1851, S. 219 ff.)

Die Stiftung der Universität war nicht zum wenigsten durch die Nöte und Leistungen der Reformierten bedingt. Sie sollte der Kirche dienen; das konnte sie besser als Anstalt eines kirchenfreundlichen Staates, denn als kirchliches Institut, zumal auch der Staat die Kirche allmählich in den Bereich seiner Aufsicht zog. Je mehr die Staatsgewalt wuchs — und das war besonders unter Friedrich dem Großen der Fall — nach um so freierem Ermessen entschied der Staat über das, was der Kirche fromme; und wenn auch die reformierten Synodalverbände sich stets ein reichliches Maß der Selbstverwaltung gewahrt haben, so gelang

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es doch der Regierung ihre episkopalen Befugnisse zu erweitern. Indem der Staat die Pfarrerbildung durch Stiftung und Unterhalt der Universität unternahm, hatte er auch Pflicht und Recht, die Qualification zum Predigtamte festzusetzen und zu prüfen; nicht eher freilich, als bis er festgestellt zu haben glaubte, daß die kirchlichen Organe dieses von ihnen bis dahin geübte Recht durch Mißbrauch verwirkt hätten.

Es war nicht das erste Mal, daß die Regierung ihre Unzufriedenheit über die ungenügende Vorbildung der Pfarrer äußerte, als das oben mitgeteilte Pro Memoria 1771 erschien. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte mehrfach bestehende Mißstände abzustellen versucht. Aber erst als Freiherr von Zedlitz am 18. Jan. 1771 die Leitung der Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten übernahm, setzte eine wirkliche Reform ein; und offenbar ist auch eben jenes Pro Memoria auf seine Anregung abgefaßt, nachdem vorher in umfassender Revision der Zustand des Kirchen- und Schulwesens in Cleve-Mark festgestellt war. Das Pro Memoria empfiehlt die Hebung des geistlichen Standes innerhalb der bestehenden Kirchenordnung, nur auf dem Wege der Verwaltung herbeizuführen, damit nicht etwa die synodale Kirche einen Angriff der Regierung auf ihre alte Freiheit vermute. Die Classen sollten das Recht der Prüfung nach wie vor ausüben, nur verlangte es, daß dieses Recht pflichtmäßiger gehandhabt werde. Die Prüfungen sollten nicht als Privatangelegenheit des Classicalbeamten, sondern als Sache der gesamten Classe betrachtet und daher am Sitze der Classe möglichst bei der Classicalversammlung stattfinden; wobei in Cleve Duisburg, Wesel und Cleve; in Mörs Mörs; in Mark für die Classen Unna-Camen, Ruhr und Süderland die einzelnen Orte der Classicalconvente der Reihe nach in Frage kamen, da unter den märkischen Classen nur Hamm ihren ständigen Sitz in der Stadt gleichen Namens hatte. Auch sollten die Studenten nur unter bestimmten Bedingungen, wie Nachweis des Trienniums, Befolgung der Methodologien u. s. w. zum Examen zugelassen werden.

Die Facultät, ihrem alten Standpunkte treu, stimmte dem bei, forderte aber im direkten Gegensatz zur alten Prüfungspraxis, wie sie in der K. O. von 1654 festgesetzt, allerdings später kaum geübt war, das Recht des peremtorischen Examens im Fall, ein gegründeter Zweifel wegen der bei den Classen examinierten und angenommenen Candidaten Geschicklichkeit und gehörigen angestellten Prüfung obwalte. (Gutachten vom 13. Juli 1772.) In einem erneuten Rescript (Cleve, 14. Febr. 1774) wünschte die Regierung ein dreifach abgestuftes Examen: vor der Facultät, vor der Classe und vor der Regierung; die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Facultät glaubte aber das Examen letzter Art — offenbar aus kirchenrechtlichen Bedenken — widerraten zu sollen (11. März 1774), worauf dennoch am 9. Mai 1776 die vorläufig endgültige Bestimmung dahin erging, daß zur Ausbildung der Pfarrer erfordert würde:

1. Gymnasialabgangszeugnis und philosophische Aufnahmeprüfung.
2. Triennium.
3. Zeugnis der theol. und philos. Facultät über beobachtete Methodologien.
4. Classicalprüfung während versammelter Classe.
5. Prüfung vor dem Consilio Ecclesiastico bei der Regierung.

Nach dieser Reform des Prüfungswesen blieb zwar das alte Recht der Classe formell gewahrt, indem aber die Classicalprüfung zur Vorprüfung wurde, ging die endgültige Entscheidung über die Fähigkeit der Candidaten den Classen verloren und blieb fortan dem unter Einfluß der Regierung stehenden Consilium Ecclesiasticum vorbehalten. Damit brachte diese schon vom Großen Kurfürsten (8. Aug. 1661) gegründete, aus Geistlichen und Räten bestehende Commission, die unter landesherrlichem Immediatbefehl die obere Leitung und Verwaltung der reformierten Kirche führte, auch das Prüfungswesen in ihren Bereich. (Vgl. Anm. 20.) Das Rescript erwähnt nichts von einer Facultätsprüfung; die Facultät beeinflußte das Examen nur noch durch ein ohne Prüfung und kostenfrei ausgestelltes Abgangszeugnis, worin die besuchten Vorlesungen namentlich angegeben werden, und der Vorschrift gemäss attestiret wird, dass die Studenten 3 Jahre auf der Universität gewesen sind, und die Methodologie befolgt haben. Da diese Zeugnisse eigentlich nur ein Urteil über den Fleiß enthielten, so warnte die Facultät selbst davor, aus ihnen ohne weiteres einen Schluß auf Kenntnisse und Geschicklichkeit zu ziehen. (Duisburg, 10. Febr. 1789). Später, als die akademischen Gesetze mit dem neuen Landrecht in Einklang gebracht waren, wurden diese Facultätszeugnisse auch noch dem Rector vorgelegt, und von diesem, wenn er auch in Ansehung der Sitten und Aufführung dabei nichts zu erinnern fand, mit seiner Unterschrift und dem Siegel der Universität bekräftigt. (Berlin, 3. Juli 1796).

Die Regierung kam noch einmal auf den ursprünglichen Gedanken eines dreifachen Examens zurück. Das Oberschulcollegium befahl auf Anregung des Reform. Kirchendirectoriums — Berlin, den 28. Oct. 1794 — mit der Prüfung der abgehenden Theologen den Anfang zu machen. Die Facultät antwortete mit einem Pro Memoria, in dem der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damalige Dekan Prof. Möller, wie wir vermuten, Gegenvorstellungen erhob. Daß der Befehl schließlich befolgt wurde, ist unwahrscheinlich.

Am 5. März 1835 wurden die in Cleve-Mark und in den übrigen rheinisch-westfälischen Ländern geltenden reformierten und lutherischen Kirchenordnungen abgelöst durch die Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Darnach steht das Recht der Prüfung dem Consistorium zu, aber die Generalsynode nimmt an den Prüfungen der Kandidaten pro lic. und min. durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der Räthe des Konsistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil (§ 49) und der Praeses der Provinzial-Synode ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Kandidaten. (§ 50). Diese Bestimmungen lassen keinen Zweifel, daß die consistorialen Befugnisse gegen früher noch weiter auf Kosten der synodalen gewachsen sind, was bei der Verbindung des lutherischen mit dem reformierten Kirchentum offenbar eintreten mußte. Wer die heutige Prüfungspraxis nach ihrer kirchenrechtlichen Seite hin mit ihren Vorgängerinnen vergleicht, wird in ihr nur den natürlichen Abschluß einer langen und ununterbrochenen Entwickelungsreihe sehen: einst die alleingültige Prüfung der Classe, bald die mitberechtigte Facultätsprüfung mit zuthun der Class, vorläufig abschließend mit dem gleichen Recht der Prüfung bei Facultät und Classe; aus notwendiger Reform ergibt sich dann die Prüfung vor dem Consilium Ecclesiasticum unter synodaler Mitwirkung, wobei freilich die Facultät ihr fast einflußloses Recht verliert, bis schließlich auch die erste, bisher vor der Classe abgelegte Prüfung nach dem Muster der zweiten neu geordnet und bestimmt wird.

[7]) Ein allgemeines Facultätszeugnis wurde schon seit längerer Zeit von allen verlangt, die im Kirchendienste Anstellung finden wollten. Berlin, den 13. Oct. 1727 verfügte Friedrich Wilhelm, dass Wir allergnädigst resolviret, dass künfftig Niemand weiter zum Predigt-Ambt gleichwie in allen unsern Landen, also auch in Unserm Hertzogthum Cleve und Graffschafft Mark, es sey Evangelisch-Reformierter oder Lutherischer vociret und bestellet werden solle, der nicht zu letzt auff Unsern Universitaeten und Gymnasiis entweder zu Halle, Franckfurth, Königsberg, Duisburg, Lingen und Ham, studiret habe, und ein gutes Zeugnüs von denen dortigen Theologischen Facultaeten wegen seiner Lehre, Lebens und Wandels vorzeigen könne; die Evangelische Reformierte auch,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wann sie ausserhalb Landes studiren wollen, die Universitaeten Utrecht und Basel erwehlen, und von denen dortigen Theologischen Facultaeten gute Testimonia bey bringen sollen. (Akten der Univ. Duisb. Bd. 261[1])

[8]) In Duisburg war Gegenstand der Prüfung: Griechisch, Hebräisch, principa loca theologiae und Predigt. Das war kirchenordnungsmäßig; die Kirchen-Ordnung der Christlich-Reformirten Gemeinen in den Ländern Jülich und Berg, die auf eine gemeinsame K. O. der vereinigten Lande zurückgeht, fordert für das Examen:

1. Sollen die Examinandi in den beyden Grund-Sprachen untersucht werden, ob sie auch das Neue Testament in Griechischer Sprache verstehen und erklären, und in der Hebräischen Sprache zum wenigsten so weit gekommen sind, dass sie den Text des Alten Testaments nachschlagen, und nach der Zuhörer Gelegenheit und Bau auslegen können.
2. Sollen sie über die Stücke der Religion, entweder insgemein oder stückweise ex tempore per modum confessionis, und über solche Erklärung weiter von den Examinatoribus unterfraget werden.
3. Sollen sie über einen ihnen vorgeschriebenen Text, innerhalb dreyen Tagen aufs wenigste, eine Predigt halten, und da jemand ohne besondre ihm zugeeignete Gemeine, von hohen Schulen, oder anders woher, einige erlangte Ordination vorzeigen würde, soll er sich nichts desto weniger dem Examini doctrinae et vitae unterwerfen und dafern es von den Examinatoribus, die dann causam, et qualitates prioris Ordinationis ansehen und wohl untersuchen werden, nöthig befunden wird, sich anderwärts, wie Herkommens, ordiniren lassen. (§ 4.)

Ausführlicher sind die Angaben einer späteren, von der episkopalen Behörde befohlenen Prüfungsordnung. Die Königl. Preussische erneuerte Verordnung, wegen der studirenden Jugend, auf Schulen und Universitaeten, wie auch der Candidatorum Ministerii Sub dato Berlin, den 30. September Anno 1718, die auch zu Cleve publiziert und unterm 24. Dezember 1736 wiederholt anempfohlen ist, stellt für die gesamte evangelische Kirche in allen Königlichen, Chur- und übrigen Landen allgemeine Normen auf; daß aber die reformierten Synoden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom Rhein in ihrer presbyterial verfaßten Sonderstellung sich danach gerichtet haben, ist nicht wahrscheinlich.

Vier Stücke soll jedes Examen enthalten: Gewissenserforschung, Predigt, Katechese und Prüfung in den theol. Wissenschaften.

Es sollen aber die Examinatores ein jeder privatissime den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande prüfen, ob er in der Busse und lebendigen Glauben stehe? und was er hiervon vor Kennzeichen von sich geben könne? wie er sein Leben von Jugend auf geführet? wie er zu Gott bekehret worden? welche Specimina providentiae divinae er an sich erfahren? ob er seines Lebens halber Anfechtungen empfinde? — und darauf soll er zur Probepredigt admittiret werden. (§ 14.)

Wann ein Candidatus das Examen verlanget; So soll er die gehaltene Probepredigt als ein Zeugniss seiner Lehre, schriftlich übergeben, dass sie von einem jeden Examinatore gelesen und censiret werden kann. (§ 15.)

Vor oder nach dem Examine soll jeder Candidatus in Gegenwart eines der Examinatorum mit etlichen Kindern eine catechetische Übung anstellen, einen locum Scripturae oder Theologiae kurtz und ausführlich, doch populariter vortragen, die Ordnung des Heils daraus zeigen und catechisando mit den Kindern durchgehen, alles aber mit Gebet anfangen und beschliessen, damit seine Gabe im beten und catechisiren erkannt werde. (§ 17.)

Die Examinatores sollen sich vereinigen, dass jeder eine besondere Materie vor sich nehme. E. g. Einer Theologiam Theticam u. Polemicam, der andere Exegeticam ein anderer Moralem, Casuisticam, Pastoralem, oder auch Historiam Ecclesiasticam, und was zur erbaulichen Seelen-Sorge gehöret, tractire, und also aus den nöthigen partibus Theologiae das Examen angestellet werde. (§ 18).

Durch dieses Examen sollen die Examinatores Erkundigung einziehen, ob der Candidatus von den fürnehmsten Artikulen der Christlichen Lehre, sonderlich auch von denen practischen Materien, als der Erleuchtung, Bekehrung, Wiedergeburt. der Rechtfertigung, Erneurung, Heiligung und so mehr, die Thesin recht inne habe, Analogiam fidei verstehe, und Oeconomiam und Ordinem Salutis wohl gefasset, wie nehmlich die Grund-Wahrheiten der Heiligen Schrifft aus dem Göttlichen Gnaden-Bunde fliessen und also an einander hangen, dass keine ohne die andere bestehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne, v. g. keine Vergebung der Sünden ohne Glaube, kein Glaube ohne Liebe und Gemeinschafft mit Christo und seinem Geiste, und so ferner Desgleichen worinn der Unterscheid des Gesetzes und Evangelii bestehe und so mehr. (§ 20.)

Hiernechst so müssen sie auch erfahren, ob der Candidatus seine Thesin mit den Haupt-Sprüchen des Alten und Neuen Testaments, die er im Grund-Texte anführen und verstehen muss, beweisen, den Grund des Beweises aus den Sprüchen selbst zeigen, den in der Haupt-Sprache liegenden Nachdruck eruiren und die gebührende Anwendung finden könne? imgleichen wo in denen recipirten symbolischen Büchern davon gehandelt werde? Ob er die Historiam sacram gefasst? im studio biblico wohl versiret sey? die Summam und Scopum jedes Buchs wisse, und, wenn ihm ein Text vorgegeben würde, solchen ex tempore analysiren, disponiren, das führnehmste nothdürfftig erklären, und die Usus heraus ziehen könne? (§ 21.)

Endlich da auch ad officium pastorale und curam animarum gehöret, dass ein Candidatus auf unterschiedliche Casus, die vorzufallen pflegen, zu antworten wisse; so sollen die Examinatores auch hierauf ihr Examen einrichten, wie er sich im Beicht-Stuhl zu verhalten habe, wie mit Angefochtenen und Sterbenden, wie mit Krancken und so mehr, zu verfahren, und wie er sich bey der Tauffe und dem heiligen Abendmahl, ja überall zu verhalten habe, dass sein Amt jedermann erbaulich sein möge. (§ 22). Mylius, a. a. O. I. 2, S. 230—35.

9) Der Senat übergab das Pro memoria am 27. Juni dem Dekan der theologischen Facultät. Die erste Facultätssitzung in dieser Sache fand am 4. Juli statt. Die Professoren Berg (Dekan) und Lohmann berieten, was für Vorschläge, die „sehr beträchtlichen Mängel" abzustellen, der Regierung zu machen seien; worauf der Dekan es übernahm, ein Gutachten zu entwerfen und auszuarbeiten. In einer zweiten Facultätssitzung, am 13. Juli wurde der Entwurf vom Dekan Berg eingereicht; Professor Lohmann stimmte zu, und beide beschlossen, ihn alsbald abzusenden: am 17. Juli ging er nach Cleve ab. Rektor Scherer bemerkt, daß das bei den Akten der Universität befindliche Exemplar „nach der Hand communizieret und abgeschrieben worden".

10) An eingehenden Angaben über die Zahl der Studenten fehlt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es. Beim hundertjährigen Jubiläum der Universität im Jahre 1755 war die Gesamtheit der Immatriculierten auf 3185 angewachsen, davon entfielen auf das I. Viertel des Jahrhunders 1183, auf das II. 1217, auf das III. 965 und auf das IV. 820. Diese Zahlen beweisen einen gleichmäßigen Rückgang der Universität seit 1700. Von 1770 ab sank die Zahl der Inscribierten auf 30—40, später auf 20—35 (jährlich), um nach 1800 sich noch weiter zu vermindern. Die vorliegenden Versuche zur Hebung der theologischen Facultät erwiesen sich als erfolglos: 1775 WS werden 39, 1777 WS 33, 1777 SS 25 theologische Hörer aufgeführt. Der Landschaft nach war in der Regel die Hälfte aus Cleve-Mark, ein Drittel aus dem übrigen Westfalen, ein Sechstel aus dem übrigen Deutschland (Holland und Schweiz einbegriffen).

[11] Das weiter unten abgedruckte Rescript vom 9. Mai 1776 setzte zwar für Cleve-Mark die Dauer des Studiums auf drei Jahre fest, scheint aber wenig Nachachtung gefunden zu haben; wurde doch am 27. Nov. 1804 von neuem das Triennium gefordert, um — in französischer Zeit außer acht gelassen — erst vom 10. Dezember 1814 ab für immer zur Geltung zu gelangen. (Scotti: 2801, Hamm den 27. Nov. 1804; und 3073, Münster, den 10. Dec. 1814).

[12] Die Akten über Stipendienwesen und Freitische unterliegen besonderer Bearbeitung von anderer Seite; hier sei zur Orientierung folgendes bemerkt. Schon das Gründungspatent der Universität vom 15. Oct. 1654 bestimmte: Weile auch dass Kayserl. Privilegium alle diejenigen Brüderschaften, Gilden oder Zunfften welche hin und wieder in den Städten dieser Unserer Landen von weltlichen Persohnen aus eigner gelustung angeordnet, zu dem Ende allerdings abschaffet, dass die dazu bestimmte järliche Renthen und gefälle zu behueff Unserer Universität angewandt werden sollen. So ist Unser will und meinung, dass alle solche Renthen und Einkunfften zu unterhaltung einer gewissen Anzahl stipendiariorum in selbiger Unserer Universität gebraucht werden. Aber wie wenig Ernst mit dieser Bestimmung gemacht wurde, ergibt sich aus einem Schreiben der Universität an die Regierung vom 23. Oct. 1677 betref. die Nomination des Professors Gansweiler aus Hanau. Die Universität bittet darin, es bei zwei Professoren für die theol. Facultät bewenden zu lassen, angesehen der dritte auf diese Zeit überflüssig, dem gantzen Collegio aber wegen der armen, noch unbezahlten und nach ihres Vatters Hugenpoth grossen rückstand seuffzenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Waisen unträgliche newe last und confusion zubringen würde, wie denn in specie auf hiesiger Universität ein dritter Professor theologiae nichts schaffen kan, zur Anholung mehrer und vieler studenten, weilen hierselbst noch zur zeit nicht die geringsten subsidia vor die unbemittelte studios. in theol. wie anderswo vorhanden, dadurch sie durch freye hospitia bey den bürgern oder conditiones bey umliegenden adlichen oder anderen reichen Studenten, durch eine communität oder landesfürstliche Stipendia herangebracht würden. Seit 1688 war ein Specialfonds vorhanden, der dazu diente, theologische Studenten bei den Kosten der Disputationen zu unterstützen; er trug jährlich ca. 15 Thlr. 1710 verfügte man von Cleve, daß zur Unterhaltung der aufzurichtenden Frei-Tische für arme Studirende die Einkünfte der vorhandenen weltlichen Brüderschaften — gemäß der Bestimmung des Gründers der Universität — von den Beamten vorerst in Zuschlag gelegt und über deren Betrag berichtet werden sollen. Im Jahre 1711 machte dann auch die Universität selbst einen ersten ernsten Versuch, Freitische für die Studenten zu veranstalten, aber die Bemühungen führten, wie es scheint, infolge andauernder Zwietracht unter Professoren und Studenten nicht zum Ziel. 1735 übergab Prof. Raab bei Gelegenheit der 13. Visitation den Curatoren eine Vorstellung wegen der Freitische. Erfolgreicher bemühten sich die juristischen Professoren von Eichmann und von Carrach im Jahre 1759 um die Einrichtung einer Freitischkasse. Nicht nur sammelten sie zu diesem Zwecke Beiträge, sondern übernahmen auch die Verbindlichkeit, von jedem Urthel oder Gutachten ihrer Facultät 4 ggr. zu dieser Casse abzugeben; darin folgten ihnen später die meisten Professoren der jur. Fac., nur wenige entzogen sich dieser Verpflichtung als nichtverbindlich. So kamen jährlich an Aktengeldern 10—12 Thaler zusammen. Aber von Eichmanns Absicht ging noch weiter. Er hoffte, die Erben der Privatstifftern der Stipendien dahin zu bringen, daß sie von denen Stiftungen der Stipendien abgingen und sie zur Anlegung der Frey-Tischen hergäben. Auch wandte er sich an den Präsidenten der Generalsynode mit der Bitte, von dorther die Freitischkasse begründen und fördern zu helfen. Aber noch 1770 war seine Absicht so wenig verwirklicht, daß die Regierung ihn zum Bericht auffordern konnte, wie nahe er zur Ausführung dieses seines Plans gelanget seye.

Wahrscheinlich angeregt durch das vorliegende Gutachten der Facultät, nahm sich dann die Regierung selbst von neuem der Sache an und versprach 1774 ein neues Institut für dürftige Studierende zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

errichten. (Goebel. a. a. O. III. 57). Das endgültige Ergebnis aller dieser Bemühungen war verzweifelt gering. Am 14. Juli 1777 erging die Verfügung, die Zinsen von dem Vorhandenen, zum Behuef der Freytische gesammelten Capital an fleissige und sich gut aufführende bedürftige Studenten unter der Hand zu geben, weil der Vorschlag zu einer Prämien-Anstalt vornehmlich des mangelnden Fonds wegen schwerlich zur Ausführung gebracht werden könne. Ein bei den Akten befindlicher Cassenextract der theologischen Facultät vom 1. Dec. 1783 führt als Bestand der Freitischkasse auf: 44 Thaler 59 Stüber 4 Pfennige Preuß. Cour. + 8 Thaler Scheidemünze.

Am 23. März 1792 wurden dem Senat von der Regierung folgende Fragen vorgelegt: 1. Woher stammt die Verminderung der Studenten? — 2. Welche Mittel können auswärtige Studenten heranziehen? — 3. Wie ist die Akademie in Aufnahme zu bringen? — In seiner Antwort fordert der Senat unter anderem die Einrichtung von Stipendien und Beneficien. Die Stände sollen eine Anzahl Stipendien oder Freitische stiften und die wohlhabenden Städte ebenfalls Freitischstellen gründen, zu deren Genuß sie dann die Subjecta selbst zu ernennen hätten. Der seit langen Jahren nach Halle fließende, anfangs reiche Ertrag von vier jährlichen Freitischcollecten in den Kirchen der westlichen Provinzen soll endlich Duisburg zugewiesen oder daneben für Duisburg eine vierteljährliche Spezialcollecte abgehalten werden. (Hallische Freitische: Verordnung vom 27. Aug. 1704, Notification vom 16. Sept. 1704. Mylius: I. Theil, II. Abtheil. Nr. 77 und 78; Publikationen vom 11. Febr. 1707, 12. März 1739 und 8. März 1773. Scotti: 537, 1327 und 2071. Für die Hallischen Freitische mußten sogar Mönche, Priester und höhere Geistliche beisteuern, wenn sie wegen unerlaubter Reise außer Landes in Strafe zu 25, 50 und 100 Rthlr. fielen; Cleve, 4. Jan. 1779; Scotti: Nr. 2178).

Diese Vorstellungen blieben ebenso erfolglos wie alle vorherigen; daher machte die Universität am 8. März 1796 der Regierung den Vorschlag, die unzulängliche Freitischkasse zur Aufbesserung der ebenfalls bedürftigen Bibliothek zu verwenden, was freilich als ihrer ursprünglichen gemeinnützigen Bestimmung zuwieder nicht genehmigt wurde. Am 13. März 1799 war das Kapital auf 366 Thlr. 40 Stbr. angewachsen. Von den Zinsen wurde — wie 1777 verfügt — zuweilen einem mindervermögenden Studirenden eine Beyhülfe zum Ankauf einiger Bücher gegeben, das übrige samt den noch weiter fließenden Beiträgen der jur. Fac. zum Kapital geschlagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als im Jahre 1815 die Verhältnisse sich neu geordnet hatten, fragte auch die Regierung wieder an, ob Stiftungen vorhanden seien. Die Antwort des Senates (Duisburg, 24. Dez. 1815) lautet dahin: dass weder öffentliche noch Privat-Stipendien Stiftungen vorhanden sind. (Privatstiftungen scheinen früher bestanden zu haben, vgl. oben). Bis zum Jahre 1812 hatten wir eine besondere Freitischen Kasse, über deren Einnahme auch noch im Jahre 1811 eine eigene, aber letzte Rechnung gelegt worden ist. Als aber seit dem Jahre 1812 die Universitätsfonds der Domänen-Verwaltung überwiesen wurden, ist das Vermögen dieser Freitischen Kasse, welches 300 Gld. Holl. 100 Rt. Berl. Cour. und 241 Rt. 40 Stbr. gem. Geldes betrug, mit dem allgemeinen Universitäts-Vermögen zu einem Ganzen vereinigt worden.

So machten die ungenügenden Fonds der Univ. auf die Dauer allen Bestrebungen, arme Studenten wirksam zu unterstützen, ein schnelles Ende.

13) Die Berufung von Candidaten, die das canonische Alter noch nicht erreicht hatten, ins Pfarramt steht im Widerspruch zu einer Verfügung vom 14. Febr. 1738, die folgenden Wortlaut hat:

Die bereits am 13. Nov. 1736, rücksichtlich der im Lande vorhandenen, französischen Candidaten der Theologie, evangelisch-reformirter Confession, erlassene Bestimmung, dass keiner derselben, der nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, — wenn er gleich praestandis praestitis, concionandi licentiam bekommen, ja alle erforderliche Wissenschaft und Tüchtigkeit besitzet, — zum wirklichen Predigt-Amt befördert werden darf, soll auch künftig auf alle deutsche Studiosen und Candidaten der Theologie evangelisch-reformirter und lutherischer Confession, Anwendung finden.

14) Da die Universitätsbibliothek nur schwach besetzt war und außerdem die Professoren von alters her ihre Vorlesungen an gedruckte Compendien anzuschließen pflegten, so waren die Studenten gezwungen, sich wichtige und täglich nötige Handbücher anzuschaffen. Die Regierung empfahl gelegentlich selbst bestimmte Compendien und wollte später Vorlesungen ohne Compendien überhaupt nicht mehr zulassen. In der Kritik eines eingesandten Vorlesungsberichtes (Berlin, 17. Mai 1781) heißt es: Es sind ungemein viele Collegia gelesen, wobey keine gedruckte Compendia zur Hand gewesen sind. Dieses ist darum höcht schädlich, weil sodann dem Studierenden gar keine Über-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sicht des Ganzen, kein Begrif der gesammten Wissenschaft, keine praeparation und oft auch keine repetition recht möglich ist, bey einmaligem Aussenbleiben bekommt der Studierende eine gar zu grosse Lücke; es kann beim dictiren leicht etwas unrecht geschrieben werden, zumal wo es sehr auf Terminologie ankommt, deren Etymologie der Studierende nicht immer weiss, wie für einen des Griechischen Unkündigen bey der Anatomie. Der Zuhörer lernt keinen Autor in der Materie genau kennen; denn was auch der Lehrer dictiret, macht keinen solchen Eindruck als was man täglich in Händen hat; und endlich gehet viele Zeit unnütz verlohren. Ist der Lehrer mit seinem Autor nicht zufrieden, so kann er ihn ja soviel widerlegen, wie er will, zumal da der critische Vortrag ungleich angenehmer und auch wohl lehrreicher ist, als der blos dogmatische. Es wird hiermit also aufs nachdrücklichste anbefohlen, künftighin immer irgend ein gutes compendium bei den Vorlesungen zum Leitfaden zu nehmen, und dies allemal bei Ankündigung der Collegiorum nahmhaft zu machen. Sollte irgend einmal ein besonderer Theil einer Wissenschaft vorgetragen werden, worüber noch kein Lehrbuch vorhanden ist, so muss auch der Lehrer alsdann seinen Entwurf, sollte es auch nur eine ganz kurze Sciagraphie seyn, drucken lassen, dass jeder Zuhörer gleich zu Anfang diesen Entwurf sich anschaffen kann. Auch wird bei dem Vortrage über einen autor, oder über solchen Entwurf selbst alles dictiren untersagt, als wodurch alle Vortheile der vivae vocis docentis wegfallen. Der Vortrag sey munter und zusammenhangend, zugleich aber so, dass der Zuhörer sich leicht etwas wichtiges anzeichnen kann. (Duisb. Akt. Nr. 225.)

[15] Die kleine Universität Duisburg mußte den Mangel einer guten Vorbildung bei vielen ihrer Studenten um so schwerer empfinden, als sie aus Existenzrücksichten nicht in der Lage war, durch Erschwerung der Aufnahmeprüfung ihm entgegenzuarbeiten; daher schon damals der Wunsch nach einer gymnasialen Abschlußprüfung, der mehrere Jahre später zum Teil auch erfüllt wurde, als ein Königliches Edikt vom 23. Dec. 1788 die Abiturientenprüfung einführte. Das Edikt hatte zunächst nur beschränkte Wirkung; denn alle Lateinschulen — auch die ohne berechtigte Prüfung — durften ihre Schüler zur Universität weiter entlassen, die ja immer noch ein Aufnahmeexamen abhielt; aber später entwickelten sich die mittleren Lateinschulen allmählich zu berechtigten mit Prüfung, oder sie sanken zu gänzlich unberechtigten Real- und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rectoratschulen herab, so daß nunmehr eine gleiche und gute Vorbildung erzielt wurde.

16) Die theologische Facultät hat das hier geforderte Recht, einer Controllprüfung nie erlangt, man könnte höchstens die gegenwärtig bestehende Teilnahme von Professoren der Universität Bonn, der Rechtsnachfolgerin von Duisburg, an den theologischen Prüfungen in Coblenz und Münster für eine teilweise Bewilligung der damaligen Wünsche ansehen. Glücklicher war die philosophische Facultät. Die Verordnung für die protestantischen Gymnasien und lateinischen Schulen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark herausgegeben auf Befehl und mit höchster Genehmhaltung einer königl. Preussischen clev-märkischen Landes-Regierung Hamm 1782 bestimmt: Ein neu berufener Rektor und Conrektor soll alsbald nach geschehener Ernennung der hochlöblichen Landesregierung, oder der davon niedergesetzten Schuldirection angezeigt werden, welche demnächst ihn entweder von der Philosophischen Facultät zu Duisburg, besonders dem Professore eloquentiae daselbst, oder durch andere dazu zu bestellende Commissarios examiniren lassen wird. Freilich war das in der Regel keine Wiederholungs-, sondern wohl meist die erste und einzige Prüfung.

17) Johann Peter Berg, geboren 1737, seit 3. Mai 1764 Professor der Theologie und orientalischen Sprachen, später auch der Kirchengeschichte; starb am 3. März 1800. In den Acta Facultatis widmen ihm die Decane Grimm und Möller einen ehrenden Nachruf.

Johann Clemens Christoph Lohmann, am 15. April 1771 als Professor der Theologie und Kirchengeschichte eingeführt, starb bereits am 28. April 1777. (Das ältere Facultätsprotokoll hat als Todestag den 4. Mai; möglich auch, daß unter diesem Datum die Eintragung erfolgt ist).

18) Welcher Art die Collegia Examinatoria waren, ersehen wir aus einer späteren Notiz in den Acta facultatis unter Muzels Decanat 1785/86. Auf ein Schreiben von Berlin hin wurde damals beschlossen, diese Collegia im Anschluß an die Methodologien halbjährlich wechselnd in folgender Ordnung abzuhalten:

Prof. Berg über Kirchen- und Dogmengeschichte, Dogmatik und Exegese des alten Testaments; Prof. Grimm über Natürliche Theologie, Kritik und Hermeneutik, Exegese des Neuen Testaments und Polemik; Prof. Muzel über Encyclopädie, Moral und Pastoraltheologie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rectoratschulen herab, so daß nunm
erzielt wurde.

16) Die theologische Facultät
Controllprüfung nie erlangt, man
bestehende Teilnahme von Professore
nachfolgerin von Duisburg, an den
und Münster für eine teilweise Bew
sehen. Glücklicher war die philoso
für die protestantischen Gymnasi
Herzogtum Cleve und in der Gr
Befehl und mit höchster Genehm
clev-märkischen Landes-Regieru
neu berufener Rektor und Conrek
Ernennung der hochlöblichen La
niedergesetzten Schuldirection ang
ihn entweder von der Philoso
besonders dem Professore eloque
dazu zu bestellende Commissario
war das in der Regel keine Wieder
erste und einzige Prüfung.

17) Johann Peter Berg, g
Professor der Theologie und orient
Kirchengeschichte; starb am 3. Mä
widmen ihm die Decane Grimm un
Johann Clemens Christoph
Professor der Theologie und Kirche
am 28. April 1777. (Das ältere
den 4. Mai; möglich auch, daß u
erfolgt ist).

18) Welcher Art die Collegia
aus einer späteren Notiz in den Ac
1785/86. Auf ein Schreiben von
diese Collegia im Anschluß an die
in folgender Ordnung abzuhalten:
Prof. Berg über Kirchen- u
Exegese des alten Testaments; Pro
Kritik und Hermeneutik, Exegese de
Prof. Muzel über Encyclopädie, M

TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

19) Die Verfügung ist von einem Circulare An die Universität zu Duisburg sodann alle Land und Gerichte Justitz Magisträte, Jurisdictions Richtere, wie auch Praesides derer Reformirten Synoden und Classen in denen bey den Provinzien Cleve und Marck, begleitet, mit dem gnädigsten Befehl, sofort die Verfügung zu treffen, das sotane Höchste Verordnung in allen Evangelisch Reformirten Kirchen unverzüglich von denen Canzeln publiciret und abgelesen auch sonsten auf alle Weise zu jedermannes Wissenschaft gebracht werde.

20) Das Consilium Ecclesiasticum war eine vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Cleve, den 8. August 1661 eingerichtete Commission, die unter dem Vorsitze des churfürstlichen Statthalters, aus sieben benannten churfürstlichen Räthen und aus dem Hofprediger zu Cleve, so wie aus dem jedesmaligen Synodal-Praesidenten zusammengesetzt sein und in Abwesenheit des Churfürsten und ausschliesslich unter dessen Immediat-Befehlen, die obere Leitung und Verwaltung, so wie die Oberaufsicht auf alle religiöse und kirchliche Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Confessions-Verwandten in den clevischen und angehörigen Landen innehaben sollte. (Scotti a. a. O. Nr. 268).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf